

Marineärztliche Erfahrungen im Kriege.

Von

Dr. med. A. Lienau (Hamburg-Eimsbüttel),
Nervenheilstätte „Eichenhain“.

(Eingegangen am 17. November 1921.)

„Haben Sie Geld?“ so fragte mich vor 22 Jahren im Treppenhaus der Irrenanstalt Friedrichsberg mein Chef Wollenberg mit bedeutungsvollem Blick. An dem besonderen Blick erkannte ich, daß die Antwort folgenschwer sein würde. Ich antwortete daher: „Nein, aber ich kann vielleicht etwas beschaffen.“ Aus dieser Unterredung erwuchs meine Lebensaufgabe, die Übernahme und Leitung einer Privatirrenanstalt, welcher seit 20 Jahren ein glänzendes Gelingen nach allen Richtungen hin folgte. Dank dem wohlwollenden Chef für alle Zeiten, welcher dem kühnen Reiter das Roß verschaffte und ihn in den Sattel setzte!

Der Aufsatz von Wollenberg „Zur Lehre von den traumatischen Neurosen — kriegsärztliche Erfahrungen“ (Tübingen 1916) regte mich an zu der Aufgabe, meine marineärztlichen Kriegserfahrungen zu sammeln, um eine aus ihnen gewonnene Arbeit meinem früheren Chef bei Gelegenheit zu widmen. Meine Aufmerksamkeit war dabei besonders auf den Einfluß psychischer Traumen auf die Kriegspsyche gerichtet, wozu mir meine Stellung als Oberarzt einer Nervenabteilung und später als Gerichtsarzt und psychiatrischer Begutachter des Stationsarztes gutes Material bot. Die Revolution in Kiel hat in meine schon vorgesetzte Arbeit große Lücken gerissen, und es ist mir bis heute nicht möglich gewesen, mich wieder in den Besitz der verloren gegangenen Dokumente zu setzen.

Angesichts des Verlustes von Ansehen, welches bedauerlicherweise die Kaiserliche Marine infolge der Revolution erlitten hat, sehe ich mich zu der Betonung veranlaßt, daß die von mir zu erörternden Fälle von Kriegsvergehen seltene Ausnahmen von der Regel sind, und daß mein Gesamтурteil über die Kaiserliche Marine nur ein glänzendes Zeugnis von denselben soldatischen Tugenden aussprechen würde, wie sie das Landheer auszeichneten.

Wollenberg bezeichnet als wesentlich und kennzeichnend für die Hysterie eine krankhafte Affektbeweglichkeit mit ihrer eigenartigen Einwirkung auf die geistigen und körperlichen Funktionen, derart,

daß sämtliche von uns beobachtete Krankheitserscheinungen als ungewöhnliche Ausdrucksformen oder doch Begleiterscheinungen von Gemütsbewegungen anzusehen sind. Er sagt weiter:

„Die von jeher mißverstandene Moebiussche Umschreibung der hysterischen Phänomene als ‚durch Vorstellung verursacht‘ scheint, obwohl sie schon von Moebius selbst und auch sonst verschiedentlich durch gebührende Hervorhebung des allein wirksamen Gefühlsmoments berichtigt worden ist, immer noch da und dort einen gewissen Kurs zu haben. Dies ist deshalb bedenklich, weil die Anschauung, als spielten beim Zustandekommen hysterischer Phänomene bewußte Vorstellungen eine Rolle, jene der Simulation naherückt und in der Tat oft zu Verwechslungen in dieser Richtung führt. Es ist deshalb nicht überflüssig, immer wieder auf die schon oft hervorgehobene Analogie hinzuweisen, die zwischen den hysterischen Störungen und den körperlichen Erscheinungen besteht, welche unter normalen Verhältnissen die Gemütsbewegung begleiten. Der wahre Zusammenhang zwischen ängstlicher Erregung und Störung der Darntätigkeit oder Urindrang, zwischen unruhiger Erwartung und Herzklagen, zwischen Schreck und Erbleichen, Aufregung und Versagen der Ammenmilch usw. ist uns ebenso rätselhaft, wie die innere Beziehung zwischen einem aufregenden Erlebnis und einer hysterischen Lähmung, Sensibilitätsstörung, Aphonie, einem Torticollis, Tremor, Tic usw. Und ebenso wie in der Norm, so spielen sich unter krankhaften Verhältnissen diese Dinge durchaus im Unbewußten ab, womit nicht gesagt sein soll, daß nicht doch gewisse individuelle Strebungen und Wunschtendenzen dabei richtunggebend und vor allen Dingen fixierend mitwirken können. Der Wirkungsbereich der Affekte ist schon in der Norm groß und erhält unter den abnormen Verhältnissen, mit denen wir es hier zu tun haben, noch zahlreiche neue, wenn schon nicht unbegrenzte Möglichkeiten. Dabei werden anscheinend vielfach stammengeschichtlich alte Abwehr- und Schutzeinrichtungen benutzt (Kraepelin). Wenn wir hier der Versuchung einmal nachgehen, ein Bild zu gebrauchen, so können wir von blitzartigen Affektentladungen sprechen, welche bald an dieser, bald an jener Stelle des Körpers einschlagen, dabei aber keineswegs auf die willkürliche Muskulatur beschränkt bleiben. Der Tatbestand, daß Gemütsbewegungen eine derartige Wirkung so leicht und nachhaltig ausüben, macht eben das Wesentliche der hysterischen Reaktion aus.“

Diese treffen wir nun — abgesehen von gewissen Fällen, in denen sie mehr episodisch und nebensächlich auftritt —, besonders ausgeprägt und in offenbar enger Beziehung zum Gesamtzustande, in Gesellschaft gewisser Unfertigkeiten und Verkehrtheiten, wie sie einerseits dem Entwicklungsalter, andererseits den Entartungszuständen eigen

sind. Wir werden annehmen dürfen, daß die gemeinsame Ursache für ihr Auftreten unter diesen Umständen in einer psychischen Unzulänglichkeit besteht, welche in dem einen Falle vorübergehend und ausgleichbar, in dem anderen dauernd und unveränderlich ist. In beiden Fällen vermag das Individuum die in ihm allzuleicht auftauchenden Erregungen weder zu beherrschen noch regelrecht zu verarbeiten, und es kommt zu Entladungen eben unter Benutzung urwüchsiger und unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr gangbarer Bahnen. Es liegt nahe, hierbei an eine Schwäche gewisser innerer Hemmungs- und Abwehrmechanismen, eine unbewußte Nachgiebigkeit gegen Wunschtendenzen, einen Defekt des Gesundheitsgewissens im Sinne Kohnsta mms zu denken.

Übertragen wir diesen Gedankengang auf die Fälle unserer Erfahrung, in denen die geschilderte Reaktionsweise bei vorher gesunden Männern unter dem Einfluß der Kriegserlebnisse eingetreten ist, so werden wir annehmen dürfen, daß hier infolge eines nur zeitweiligen Versagens jener Fähigkeiten die gleichen Umstände eingetreten sind, welche wir bei den soeben erwähnten Fällen der Entwicklungs- und Entartungshysterie auf Mängel der Anlage zurückzuführen mußten.“

Bei der besonderen Art der Dienstverhältnisse bei der kaiserlichen Marine liegt es auf der Hand, daß die Kriegsteilnehmer mancherlei besondere Alterationen der Psyche darboten. Sowenig ich geneigt bin, an eine Massenpsychose zu glauben, worin ich durch die zahlreichen Massenbeobachtungen in Kiel und in Hamburg nach der Revolution bestärkt worden bin, und worüber ich noch einmal besonders zu arbeiten gedenke, so fest bin ich davon überzeugt, daß Ereignisse wie Krieg und Revolution auch nicht in einem einzigen Falle die Psyche des Teilnehmers unbeeinflußt lassen und jene Affektbeweglichkeit und die von Wollenberg oben zitierten krankhaften Eigenschaften hervorrufen können. Ich möchte noch weitergehen und behaupten, daß solche Ereignisse in jedem einzelnen eine Lockerung des seelischen Gefüges, eine veränderte Biegsamkeit des Willens, eine von der Norm abweichende Elastizität des Urteils, eine gewisse Ungereimtheit zwischen Denken und Fühlen, eine erhöhte oder herabgesetzte Produktivität, in jedem Falle eine gewisse seelische Gleichgewichtsstörung mit starken Begehrungsvorstellungen und eine Veränderung der Ethik in Begriff, Wort und Tat hervorrufen. Ich habe es mir zur Aufgabe gestellt, den Einfluß des Affektes auf die so veränderte Psyche an der Hand einiger von mir gefertigter Gutachten darzutun, und bringe zunächst 3 Fälle, in welchen der Affekt des Zornes zu folgenschweren strafbaren Handlungen führt.

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 RStGB. ist unter diesen Umständen besonders schwer zu lösen; es bedarf einer

sorgsamen Einfühlung in die durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Situationen. Eine weitere Erschwerung erleidet die Begutachtung teils durch die hohen Strafen, welche das Verantwortlichkeitsgefühl des Begutachters gegenüber dem Frieden stärker belasten, teils durch den „Kriegspsychiater“, der nicht immer genügende frühere militärische Erfahrungen mit den erforderlichen Fachkenntnissen vereinigt haben wird. Die nachstehenden Gutachten beanspruchen daher auch nicht die Höhe wissenschaftlicher Durchleuchtung, sondern stellen eine Verbindung von bestem Wissen und Gewissen mit den militärischen Kenntnissen und Notwendigkeiten dar. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn einer der folgenden Fälle Anlaß zu Kritik und Auseinandersetzung in dieser Zeitschrift böte.

Fall I. Gutachten über den Torpedo-Oberbootmannsmaaten Ch. von S. M. „Kaiserin Augusta“ bzw. „T 108“.

Vorgesichte. Die Führung des Besch. ist verschieden beurteilt. Bestraft ist Ch. beim Militär:

12. III. 1909 mit 3 Tagen Mittelarrest wegen fortgesetzter Unaufmerksamkeit im Dienst.
13. VIII. 1909 mit 3 Tagen Mittelarrest wegen Ungehorsams.
16. XII. 1909 mit 5 Tagen Mittelarrest wegen Ungehorsams.
20. II. 1912 mit 3 Tagen gelindem Arrest wegen Urlaubsüberschreitung.
29. VI. 1912 mit 2 Tagen Mittelarrest wegen Unterlassung einer Ehrenbezeugung. Wegen Mißbrauch der Dienstgewalt in 3 Fällen.
21. VI. 1912 mit 26 Tagen Mittelarrest.
13. XI. 1912 wegen Geldborgen von Untergebenen.
18. X. 1912 mit 5 Tagen Mittelarrest wegen Ungehorsams.
18. X. 1912 mit 3 Tagen Mittelarrest wegen mangelhafter Ausführung seines Dienstes.
18. VI. 1913 mit 7 Tagen Mittelarrest wegen unerlaubter Entfernung.
2. VII. 1913 mit 14 Tagen Mittelarrest wegen unerlaubter Entfernung.
25. VI. 1915 mit 3 Tagen Mittelarrest wegen zu späten Rückkehrens von einem dienstlichen Gang.
7. VIII. 1917 mit 3 Tagen Mittelarrest wegen Ungehorsams.
13. VIII. 1917 mit 3 Tagen Mittelarrest wegen Ungehorsams.
16. VIII. 1917 mit 3 Tagen Mittelarrest wegen leichtfertiger Beschwerde.

In Zivil ist Ch. nicht bestraft.

Ch. steht unter der Anklage der Beleidigung eines Vorgesetzten und des tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten.

Der Anklage liegt folgender Tatbericht zugrunde:

Kiel, 10. IX. 1917. „Heute vormittag gegen $\frac{1}{2}$ 12 Uhr beim Rapport machte der Besch. einen tätlichen Angriff gegen Ob.-Lt. L.

Ch. ist dringend verdächtig der Menageunterschleifungen in Höhe von 3—4000 M. Eine Voruntersuchung ist seit längerer Zeit gegen ihn eingeleitet, und ist das Belastungs- und Überführungsmaterial gegen ihn gesammelt. Als Besch. heute beim Rapport wegen anderer disziplinarischer Vergehen von Ob.-Lt. L vernommen und bestraft werden sollte, griff er plötzlich Ob.-Lt. L mit äußerster Gewalt an unter dem Ausrufe: „Du Hund“ — „Du Hund verfluchter“. — Mit seiner rechten Hand würgte er die Kehle des Ob.-Lt. L., die linke Faust zu m Schläge erhoben, wurde von Ob.-Lt. L abgefangen.

Besch. wurde dann in Schutzarrest abgeführt, wo er tobte und Schimpfreden führte und den wilden Mann spielte. Ein Mar.-St.-Arzt., welcher Besch. auf seinen Geisteszustand untersuchte, stellte keinen krankhaften Befund fest.

Nach Meinung des Ob.-Lt. L. hat Besch. aus Wut darüber, daß Ob.-Lt. L. die Unterschleife aufgedeckt hatte, den tätlichen Angriff verübt. Besch. ist ein gewissenloser und verlogener Unteroffizier, der stets versucht, seinen Vorgesetzten Fallen zu stellen und seine Untergebenen durch Lügen mit hineinzureißen bestrebt ist. Er ist seinerzeit wegen seiner vielen Vorstrafen aus dem aktiven Marinenedienst entlassen worden.

Zeuge Steuermann D. sagt aus:

Während des Rapports bemerkte ich, wie der Besch. dauernd die Farbe wechselte, was ich für ein Zeichen hochgradiger Erregung hielt. Als der Kommandant das Urteil aussprechen wollte, versuchte Besch. in großer Erregung mit dem Ausrufe: „Raus, laßt mich raus“, aus der Tür zu kommen, wurde aber daran gehindert. Darauf stürzte er sich sofort auf den Kommandanten, und ich sah, wie er mit einer Faust zum Schläge ausholte, er hatte dabei den Kommandanten über den Schreibtisch gedrängt. Oben an Deck gebrauchte er grobe Wutschreie gegen den Kommandanten.

Zeuge Masch.-Mt. W. bekundet dasselbe wie 1. Zeuge, bemerkte in zweiter Verhandlung, daß er gesehen hat, wie Besch. dem Kdt. ins Gesicht schlug.

Zeuge Oberleutnant L. sagt aus:

Die Angaben in dem mir vorgelesenen Tatbericht sind richtig. Ob der Besch. vor dem Angriff nach der Tür gedrängt hat, um hinauszugehen, habe ich nicht beobachtet, weil ich die Disziplinarstrafverordnung vor mir hatte und den in Frage kommenden Paragraphen daraus vorlesen wollte. Ich nehme an, daß der Besch. nicht ohne Besinnung gewesen ist, sondern lediglich in Wut gehandelt hat.

Maschinistenmaat W.:

In meiner Eigenschaft als Kommandoschreiber war ich um 11,30 Uhr zum Rapport des Ch. zum Kommandanten befohlen. Nachdem Ch. die Gründe des Rapports klargelegt waren, redete er mehrmals dazwischen, und wurde ihm vom Kommandanten befohlen, den Mund zu halten. Nach einiger Zeit schrie der Ober-Bootmannsmaat Ch. mich an: „Laß mich raus“, ich stand direkt vor der Türe und blieb auch vor derselben stehen. Im nächsten Moment führte er einen tätlichen Angriff auf den Kommandanten aus und schlug mit einer Hand dem Kommandanten ins Gesicht. Ch. mußte gewaltsam aus der Kammer entfernt werden und wurde auf Befehl des Kommandanten in Schluhaft gebracht. Während des Transportes schrie er laut und gebrauchte gemeine Schimpfworte gegen den Kommandanten.

Stabsarzt Dr. H.:

Als ich am 10. IX. 1917 gegen 12 Uhr mittags über die Torpedoboatsbrücke ging, meldete mir der Sanitätsmaat, daß der Besch. im Feuerwerkshellegatt säße und einen Erregungszustand hätte. Ich begab mich zu ihm und fand ihn auf einem Stuhle sitzend vor. Er hatte den Kopf in die Arme gestützt und weinte. Auf meine Frage, weshalb er weinte, antwortete er: „Ich weiß es nicht.“ Ich fragte ihn eindringlicher, und er erklärte dann, daß er zum Rapport beim Kommandanten gewesen wäre, und daß er nicht wußte, weshalb. Er weinte dann wieder. Auf näheres Befragen, ob er denn nicht wüßte, weshalb er zum Rapport gestellt wäre, blieb er dabei, daß er es nicht wüßte, und meinte auch, daß der Kommandant ihn verfolgte oder ihm etwas anhaben wolle.

Bei einer kriegsgerichtlichen Verhandlung am 26. IX. äußerte sich der Besch. wie folgt:

Ich war bei Oberleutnant L. zum Rapport und wurde dabei nach meinem Dafürhalten von Oberleutnant L. sehr schlecht behandelt. Als der Kommandant den Strafentor diktirte und sagte: „Ich bestrafte Sie,“ fühlte ich etwas in mir hochkommen und suchte aus dem Zimmer zu kommen. Was sonst geschehen ist, weiß ich nicht.

Oberleutnant L. hält es für sehr wahrscheinlich, „daß sich bei Ch. seit längerer Zeit eine ziemliche Wut gegen mich aufgespeichert hat, weil ich seine Unregelmäßigkeiten in der Menageführung aufgedeckt und ihm gerichtliche Ahndung in Aussicht gestellt hatte.“

Stabsarzt Dr. H. bekundet:

„Ich vermag ein Gutachten über den Geisteszustand des Angeklagten nicht abzugeben. Ich hatte den Eindruck, daß der Angeklagte wußte, daß er gegenüber dem Kommandanten etwas Unrechtes begangen hatte.“

Zeuge W. bekundet:

„Unmittelbar, bevor Ch. gegen den Kommandanten vorging, sah ich, daß er im Gesicht ganz weiß war. Er war außerordentlich erregt.“

Steuermann D. sagt aus:

„Während des Rapports beobachtete ich, daß Ch. abwechselnd sehr blaß und wieder ganz rot im Gesicht war; ich hatte den Eindruck, daß er außerordentlich erregt war. Ich hatte schon längere Zeit den Eindruck, daß der Kommandant den Angeklagten schikanierte.“

Zeuge K.:

„Er war sehr erregt, abwechselnd rot und bleich im Gesicht, der Speichel lief ihm aus dem Munde, und er mußte mit Gewalt gehalten werden. Ich ließ ihn ins Feuerwerkshellegatt bringen, wo er auf einer Bank Platz nahm. Er redete hier vor sich hin und sagte oftmals „Spitzbube“ und „ich bestrafte Sie“.“

Zeuge D. bekundet:

„Ch. wurde in mein Hellegatt geführt und setzte sich dort auf eine Bank. Ich kenne ihn seit 1½ Jahren und halte ihn für einen selten ruhigen Menschen, der sich durch Reizen von seiten seiner Kameraden nicht aus der Fassung bringen ließ. Jetzt war er außerordentlich erregt, rot und blau im Gesicht, der Speichel lief ihm aus dem Munde, und er redete dauernd vor sich hin: „Ich bestrafte Sie.““

Zeuge B.:

„Ch. war rot und blau im Gesicht, hatte Speichel vor dem Munde, — es lief ihm aus dem Munde —; er zitterte am ganzen Körper und wurde von Steuermann D. sowie Maat W. gehalten. Er war ganz gebrochen und mußte gehalten werden. Ch. ist sonst von ruhigem Wesen.“

Ch. wurde wegen tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten im Felde in Tatenheit mit Beleidigung zu 3 Jahren Gefängnis und Degradation verurteilt.

In dem Urteil wird über den Seelenzustand folgendes ausgeführt:

Der Arzt hatte den Eindruck, daß der Angeklagte sich bewußt war, daß er eine große Torheit begangen hatte. Die Zeugen haben bekundet, daß der Angeklagte bei dem Gespräch mit dem Kommandanten abwechselnd rot und blaß wurde, daß er schließlich rot unterlaufene Augen hatte, ihm beim Sprechen und nachher beim Weinen der Speichel aus dem Munde lief. Der Angeklagte selbst behauptet, daß seine Erinnerungen bei den Worten des Kommandanten „Ich bestrafte Sie“ vollständig aufhörten. Er müsse in einem Zustand von Bewußtlosigkeit geraten sein. Das Gericht hat diesen Angaben keinen Glauben geschenkt. Daß der Angeklagte die Farbe gewechselt hat, erklärt sich aus seiner zweifellos großen Erregung. Für das Eintreten von Bewußtlosigkeit würde der einzige Anhaltspunkt die von dem Angeklagten behauptete Erinnerungslosigkeit sein. Diese ist aber nach der Überzeugung des Gerichts nur vorgetäuscht. Das Gericht schöpft diese

Überzeugung aus dem Verhalten des Angeklagten nach der Tat und aus dem Eindruck, den der Angeklagte gleich darauf dem Stabsarzt gemacht hat. Eine Bewußtlosigkeit erscheint auch deshalb nicht glaubhaft, weil der Angeklagte sofort nach der Tat lenkbar war und seine Tat richtig beurteilte. Da der Angeklagte selbst angibt, daß er früher Bewußtseinsstörungen und bis zur Bewußtlosigkeit gesteigerte Wutanfälle nicht gehabt habe, so hat sich das Gericht auch ohne Zuziehung eines Nervensachverständigen zur Beurteilung des Zustandes des Angeklagten zur Zeit der Tat für fähig gehalten.

Ch. erhob gegen dieses Urteil am 3. X. 1917 folgenden Einspruch:

„Gegen das am 26. IX. 1917 von einem Feldkriegsgericht der I. Marineinfanterie in meiner Strafsache erlassene Urteil erhebe ich Einspruch unter nachfolgender Begründung:

I. Der Herr Verhandlungsleiter hat vor und während der Hauptverhandlung Bedenken geäußert, überhaupt in die Verhandlung einzutreten, ohne vorher das Sachverständigen-Gutachten eines Psychiaters als Basis für die Beurteilung der Straftat gehört zu haben. Er hat aus diesem Grunde dem Gericht zu erwägen gegeben, die Verhandlung zu vertagen. Die Hauptverhandlung hat trotzdem stattgefunden.

Auch entgegen dem mehrfachen Antrag meines Verteidigers, die gutachtliche Beurteilung meines Geisteszustandes einzuholen, wurde in die Verhandlung eingetreten.

Die Tat wurde, wie mehrfach eidlich bestätigt ist, im Zustand eines momentanen „Ausgeschaltetseins“ der geistigen Funktionen begangen. Es kann also nur ein ärztliches Gutachten, niemals aber die juristische oder militärische Ansicht die Art der Sinnes- oder Nervenstörung beurteilen. Trotz vorliegender beeidigter Aussagen und der Einwürfe des Verhandlungsleiters und Verteidigers hat aber das Gericht einzig auf die Aussage des Herrn Oberleutnant z. S. L. die Tat als einen Ausfluß von Wut betrachtet. Ich fühle mich durch diese unbegründete Auslegung um so mehr in meiner Verteidigung beeinträchtigt, als der Zeuge, Herr Stabsarzt Dr. H., eingangs der Hauptverhandlung ausdrücklich betonte, daß er nicht in der Lage sei, ein Sachverständigen-Gutachten abzugeben, da dies in dem vorliegenden Falle zu schwierig sei.

II. Objektiv habe ich zu bemerken: Das Gericht bezeichnete die Straftat, auf Grund der Aussagen des Herrn Oberleutnant L. als einen Ausfluß von Wut und Zorn wegen Entziehung des Wortes beim Rapport. Dies bestreite ich ganz entschieden und begründe es mit der Behauptung, daß ein solcher Ausbruch von Wut und Jähzorn weit eher zutage getreten wäre bei der Behandlung, wie ich sie von seiten des Zeugen erfuhr. Die Entziehung des Wortes beim Rapport war dieser nicht menschenwürdigen Behandlung gegenüber ein so verschwindend geringer Reiz auf mein Nervensystem, daß darauf eine Wut kaum zum Durchbruch kommen konnte. Weit näher liegt wohl die Annahme, daß der Nervenversager im Gegensatz zu der Auffassung des Gerichts eine Reaktion auf die wochenlange durch nachstehend geschilderte Behandlung vorhandene Nervenspannung war. Herr Oberleutnant L. verfolgte mich mit Beleidigungen, Beschimpfungen und grundlosen Bestrafungen auf Schritt und Tritt. Er nannte mich ganz offen vor allen Leuten Lügner und Betrüger. In welch gesetz- und gesundheitswidriger Weise die Bestrafungen vorgenommen wurden, soll nachstehende Schilderung beweisen. Auf Veranlassung des Herrn Oberleutnant L. wurde lediglich für mich ein Waschraum zu einer Arrestzelle eingerichtet. Dieser war vollständig feucht, der Fußboden stand meistens mehrere Zentimeter unter Wasser, welches aus dem nebenanliegenden Waschraum, der weiter benutzt wurde, eindrang. Durch die Tür regnete es herein. Diesen Zustand habe ich mehrfach durch den wachhabenden Offizier

und das Wachtmeisterpersonal feststellen lassen. 7 Tage habe ich in dieser Zelle ausgehalten, dann war mein Zustand derart, daß ich mich krank melden mußte, Der Arzt verbot sofort die weitere Benutzung der Zelle als gesundheitsschädlich. In Behandlung genommen, stellte der Arzt Fieber und rheumatische Kopfschmerzen fest. Ursache: Aufenthalt in der Zelle. Beweis für die Richtigkeit ist das Revier-krankenbuch der „Artillerie-Schulboote“. — Aus dieser Behandlung war ich während Begehung der Tat noch nicht entlassen.

Auch lag dieser Raum den Booten gegenüber, und mußte ich vor den Augen aller Leute meine Bedürfnisse in Begleitung eines Postens verrichten gehen. — Der Zeuge, Steuermann D., der seit ungefähr einem halben Jahre mein Divisions-offizier war, hat seine diesbezügliche Aussage, die wörtlich lautet: „Der Obermaat Ch. wurde vom Herrn Oberleutnant L. schikaniert“, beeidet.

Wenn mein Naturell ein derartiges wäre, daß angesammelter Ärger durch Wut und jähzornige Ausbrüche ausgelöst würde, so würde ich mich zweifelsohne bei den geschilderten Vorgängen schon zu Tätschkeiten oder Vergehen durch Worte haben hinreißen lassen. Meine, auch bei meinen Kameraden geradezu sprichwörtlich gewordene Ruhe hat mich im Gegenteil alles hinnehmen lassen, um nach endgültiger Verbüßung der über mich verhängten Strafen eine berechtigte und begründete Beschwerde anbringen zu können.

III. Als mich erheblich belastend wurde vom Gericht der Umstand erachtet, daß ich nach der Tat beim Eintreffen des Zeugen, Herrn Stabsarztes Dr. H., weinte. Dieser Umstand wurde vom Gericht auf Grund dessen Aussage als Zeichen der Reue oder Furcht vor den Folgen und einer dadurch bedingten Kenntnis der Straftat dargestellt. Dem entgegne ich, daß wohl ein Kind, aber kein Soldat und Obermaat aus Furcht weint. Eine derartige Auslegung ist so eigenartig, daß sie kaum einer Würdigung fähig ist. Auch ist es ein bemerkenswerter Widerspruch, wenn der Zeuge jegliche Begutachtung ablehnt und trotzdem auf seiner Aussage eine derartige Auslegung begründet wird.

Das „Weinen“ als Rückschlag der überspannten Nerven oder als Auslösung von Wut zu beurteilen, kann aber nur Sache eines Psychiaters sein.

Ich bitte meine vorstehenden Äußerungen prüfen und dem Urteil die Bestätigung versagen zu wollen. Tatsächlich hat mir im Moment der Tat jedes Bewußtsein gefehlt. Im Verein mit den vorliegenden Zeugenaussagen wird das Gutachten eines Psychiaters meine Tat in ein anderes Licht stellen.

Ich bitte auch Zeugnis über meine Charaktereigenschaften bei meinen früheren Kommandanten einholen zu wollen.“

Bei einer Verhandlung am 11. IX. 1917 hatte Ch. erklärt:

„Ich stand am 10. IX. gegen 11,30 Uhr in der Kammer des Kommandanten von „T 108“, des Oberleutnants L., zum Rapport. Ich wurde des Belügens eines Vorgesetzten beschuldigt. Als der Kommandant mir den Grund, weshalb ich zum Rapport stand, mitteilte, und die Frage stellte: „Bestreiten Sie das noch“, sagte ich: „Jawohl.“ Darauf las der Kommandant mir die gegen mich gerichteten Aussagen des Torpedo-Oberbootsmannsmaaten T. vor. Ich bemerkte dagegen: „Herr Oberleutnant, es steht hier Aussage gegen Aussage“, das könnte Herr Oberleutnant nicht ohne weiteres entscheiden. Außerdem sagte ich noch, es schwebe eine Beschwerde meinerseits gegen den Kommandanten, und ich glaube, der Kommandant könnte mich deswegen doch nicht bestrafen. Als der Kommandant trotzdem dem Wachtmeister die Strafe diktieren wollte, geriet ich so in Erregung, daß ich aus der Tür laufen wollte. Da Maschinistenmaat W. jedoch mich daran hinderte, verlor ich so die Beherrschung über mich, daß ich nicht mehr wußte, was ich tat, und auch jetzt noch keine Angaben darüber machen kann.“

Bei seiner Vernehmung am 15. IX. hatte Ch. die obigen Angaben für richtig erklärt und weiter gesagt:

„Ich fand mich nachher in einem Schuppen auf der Landungsbrücke wieder und wurde hier vom Stabsarzt Dr. H. behandelt. Am Nachmittage desselben Tages wurde ich noch einmal von einem Arzt, und zwar dem wachhabenden Arzt der I.W.D. untersucht. Ähnliche Zustände habe ich früher nicht gehabt. Ich war während der Zeit in ärztlicher Behandlung wegen Kopfschmerzen. Da diese mit einer Lues in Verbindung gebracht wurden, an der ich früher gelitten habe, ist auch mein Blut untersucht worden.“

Von mir am 13. XI. 1917 angestellte Heimatserhebungen lauteten wie folgt:

„Soweit hier festgestellt werden konnte, sind Geisteskrankheiten und Nervenleiden in der Familie der Großeltern, Eltern und Geschwister nicht vorgekommen.“

Ch. war in seinen Jugendjahren ein geweckter Junge, gut entwickelt, Schulleistungen befriedigt — war aber bei einer Reizung sehr leicht aufgeregt.

Er war vor seinem Eintritt in die Marine Maurerlehrling und ist über ihn nichts Nachteiliges bekannt.

Nach Angabe des Vaters soll sein Sohn, als er 10 Jahre alt war, gefallen sein und sich am Kopf eine ziemlich starke Verletzung zugezogen haben. Die Wunde soll jedoch gut und schnell geheilt sein.“

Gerichtlicherseits am 1. XI. 1917 angestellte Heimatserhebungen hatten folgendes Ergebnis:

„In der Familie des Josef Ch., Eltern, Großeltern sowie Geschwister sind Nerven- und Geisteskrankheiten nicht vorgekommen. Außer dem jüngsten 16-jährigen Bruder Heinrich, der im Laufe dieses Sommers 5 Monate an Rippenfellentzündung krank gewesen ist, sind besondere Krankheiten in der Familie überhaupt nicht vorgekommen.“

Josef Ch. hat sich in seiner Jugend geistig und körperlich gut entwickelt und war nie krank.

Im späteren Lebensgange ist über sein Wesen und Verhalten hier nichts Nachteiliges bekannt geworden. Er ist seit dem 16. Lebensjahre bei der Kaiserlichen Marine.“

Der Unterschied in den Heimatserhebungen erscheint bemerkenswert.

Ärztliche Beobachtungen.

Ch. war zur Beobachtung im Festungslazarett Kiel-Wik. Die dort geführte Krankengeschichte lautet:

„27 Jahre, Kaufmann. Angeklagt wegen eines tödlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten am 10. IX. d. J. auf „T 108“.

Mehrfaç zum Rapport gestellt, wie er glaubt unschuldigerweise, hat sich auf seinen Kommandanten gestürzt, ihn am Halse gepackt und die Hand zum Schlag erhoben. Er selbst weiß über die Vorfälle angeblich nur aus der Untersuchung. War in letzter Zeit stark aufgeregt, glaubte sich von dem Kommandanten ungerecht verfolgt, sollte Unterschlagungen in Menage gemacht haben.

Familien geschichte o. B. nach eigenen Angaben.

Eine junge Schwester nervenkrank, zeitweise Anfälle, sonst Heredität o. B. 1915 Schanker und Tripper, in Klinik in Rostock behandelt; letzte Blutprobe im September, Resultat nicht bekannt.

Alkohol, Nikotin mäßig.

Verheiratet, keine Kinder, keine Aborte. Mit 16 Jahren wegen „Geschwulst im Kopfe“ operiert, durch Nase gemacht. Sonst nie ernstlich körperlich krank gewesen.

1913 Wasserbruchoperation.

Militär: Kleinere Arreststrafen wegen Disziplinarvergehen. In Zivil nicht bestraft.

Volksschule besucht, „Sehr gut“ gelernt. Erst als Schiffsjunge bei Marine eingetreten, nach 6 Jahren wegen schlechter Führung entlassen.

Vor Kriegsausbruch Geschäftsreisender.

Jetzige Klagen: Keine.

Ursache unbekannt.

D. B. nein.

Befund.

170 cm groß, guter Ernährungs-, Kräftezustand, gesund aussehend. Am Hoden Operationsnarbe.

Psychopathischer Gesichtsausdruck.

Pupillen nach Form und Reaktion o. B.

Augenhintergrund o. B.

Hirnnerven o. B.

Innere Organe gesund. Bauchdecken und Cremasterreflexe: +.

Motilität der Arme und Beine o. B.

Sehnenreflexe überall normal vorhanden, teilweise willkürlich verstärkt.

Babinski-, Romberg-, Sensibilität o. B.

Urin: E., Z— — Körpergewicht 89 kg.

Psychisch: Etwas mißtrauisch und zurückhaltend, sonst o. B. Lumbalpunktion: Druck 190 mm, Liquor klar, Nonne —, 2 Zellen in der Kammer.

Blut-Wassermann — Lumbal-Wassermann —.

Keine Beschwerden, verhält sich ruhig, bietet nichts Besonderes.

Aus den mit Ch. vorgenommenen Explorationen erscheint folgendes bemerkenswert:

13. XI. 1917. Sie sind aus dem aktiven Dienste entlassen worden? haben viele Strafen gehabt?

„Habe mich deswegen schlecht geführt, um frei zu kommen.“

Wollen Sie denn jetzt auch wieder frei kommen durch solche Sachen?

„Das ist nicht der Fall, das bezeugt meine gute Führung in der Kriegszeit.“

Haben Sie früher Zustände gehabt, in denen Sie nicht wußten, was Sie taten?

Haben Sie je an Krämpfen gelitten?

„Nein, ich habe solche Zustände nicht gehabt.“

Ist Ihnen denn vielleicht erzählt worden, daß Sie solche Zustände gehabt hätten?

„Nein, das ist mir auch nicht erzählt worden.“

Litten Sie nicht an Bettnässen?

„Nein.“

Haben Sie sich nachts nicht die Zunge gebissen?

„Nein.“

Haben Sie früher schon mal so etwas in sich hochkommen gefühlt wie jetzt?

„Nein.“

24. XI. 1917. Wie geht es Ihnen?

„Heute gut.“

Nur heute?

„Ja, ich hatte Kopfschmerzen nach der Punktion. Als ich schrieb, hatte ich Kopfschmerzen. Die Arbeit war mir eine Qual. Ich führe meine Nervosität auf Borddienst zurück.“ (Oberleutnant L.)

28. XI. 1917. Was wissen Sie von dem Vorgang?

„Es ist mir nicht mehr möglich, die Grenze festzustellen, was ich aus Er-

innerung weiß. Ich bin nicht mehr in der Lage, die Sache so zu fassen, wie es Herr Oberstabsarzt wünscht. Es ist mir so, als ob es passiert sei, aber mir ist, als ob ich nicht die Hauptperson dabei wäre, als wenn ich es bloß im Buch gelesen oder gehört hätte oder einer es mir erzählt hätte.“

Waren Ihnen die Gründe für den Rapport bekannt?

„Die sind mir erst beim Rapport bekannt gegeben. Der Kommandant sagte: „Sie stehen hier zum Rapport wegen Belügen eines Vorgesetzten; der Kommandant ist Ihr Vorgesetzter.“ Ich bin 1915 nur einmal im Kriege bestraft. Ich habe die 3 letzten erlittenen Strafen zu Unrecht erhalten.“

11. XII. 1917. Machen Sie neues geltend?

„Nichts.“

Glauben Sie, daß Sie den Oberleutnant hätten totschlagen können, wenn Sie nicht gehindert worden wären?

„Das weiß ich nicht.“

Waren Sie denn so wütend, daß Sie es getan hätten?

„Das glaube ich nicht — das weiß ich nicht.“

Halten Sie sich für fähig dazu?

„Ich selbst halte mich nicht für fähig. Ich habe noch nie einem Menschen etwas zuleide getan.“

13. XII. 1917. Woher haben Sie den Ausdruck „Geistige Funktionen ausgeschaltet“?

„Den Ausdruck habe ich mir selbst ausgedacht.“

Was meinen Sie damit?

„Daß eben etwas nicht im Takt war.“

Von wann ab?

„Das weiß ich nicht.“

Das haben Sie doch früher gewußt?

„Ich habe mich bemüht, überall klare Antwort zu geben. Vor einem Vierteljahr hatte ich noch ein anderes Bild als heute.“

Wann kamen Sie denn wieder zu sich?

„Das war im Funkenhellegatt.“

Als Stabsarzt H. bei Ihnen war?

„Jawohl.“

Wie war es denn, als Sie zu sich kamen?

„Ich wußte eigentlich nicht, was los war, wußte nur, daß etwas passiert war. Man sprach auf mich ein. Das ist nicht so schlimm, sei doch ruhig, es kommt alles in Ordnung. Am meisten hat Obermaat D. mich dabei zu beruhigen versucht. Er sagte beruhigende Worte.“

Hielten Sie Leute angefaßt?

„Ich saß auf der Bank.“

Erinnern Sie sich denn überhaupt nicht, daß Sie festgehalten wurden?

„Jawohl.“

Wie wurden Sie festgehalten?

„Das weiß ich nicht, er hatte mich noch leicht an der Schulter, an der anderen Seite stand K. Beide standen so, daß sie mich jederzeit hätten festhalten können.“

Von wo erinnern Sie genau wieder?

„In diesem Moment, als ich das hörte. Ich wußte auch, daß ich weinte.“

Warum weinten Sie?

„Das weiß ich nicht.“

Können Sie nicht genau das Einsetzen Ihrer Erinnerung angeben?

„Ich kann keinen bestimmten Moment angeben, auch nicht einen genauen Zeitpunkt, nur den allgemeinen Gesamteindruck erinnere ich.“

War es wie ein plötzliches überraschendes Erwachen? Oder hatten Sie ein mehr nebelhaftes verschwommenes Bild vor sich?

„Das letztere.“

Der Übergang vom Unbewußten zum Bewußtsein vollzog sich nicht plötzlich, sondern allmählich?

„Allmählich. Ich wußte nicht, was das alles bedeuten sollte, war aber bei mir.“

Welche Empfindung hatten Sie denn, als Sie die Umgebung erkannten?

„Daß etwas Außergewöhnliches passiert war, es waren noch 4—5 Leute, die um mich herumstanden.“

Fragten Sie denn gleich: „Was ist passiert?“

„Das weiß ich nicht mehr.“

Erinnern Sie sich an das Gespräch mit Stabsarzt Dr. H.?

„Jawohl.“

Was sagte er?

„Er fragte, na Ch., was ist denn, was weinen Sie denn? Ich sagte: Ich weiß nicht. Ich kann mich nichts weiter entsinnen. Ich glaube, daß ich nicht mehr gesagt habe.“

Wissen Sie wirklich nichts Genaueres?

„Nein, Herr Oberstabsarzt.“

Auf Vorhalt der Aussage des Stabsarztes Dr. H. (s. o.) da wußten Sie also doch, was passiert war?

„Nein. Wenn die Vorhaltung richtig ist, der Oberleutnant verfolgt mich und will mir etwas anhaben, so ist das doch ein Beweis, daß sich mein Gedankengang vom Vormittage vor dem Rapport fortsetzte, ich war, wie vormittags am Nachdenken. Es ist dies eher ein Beweis, daß ich nichts davon weiß, als daß ich etwas von der dazwischen liegenden Tat weiß.“

Sie glauben also, daß die Tat ganz außerhalb des Rahmens Ihres Bewußtseins liegt? Von wo ab bis wo?

„Wie ich zum Rapport ging, bis zu dem Moment, wo im Hellegatt auf mich eingesprochen wurde.“

Haben Sie nicht eine summarische Erinnerung?

„Nein, ich weiß gar nicht, wie ich das jetzt ausdrücken soll. Ich finde die Grenze zwischen Gehörtem und Erlebtem jetzt nicht mehr wieder.“

Waren Sie in ärztlicher Behandlung, als die Straftat passierte?

„Jawohl.“

Welcher Arzt behandelte Sie?

„Stabsarzt Dr. H. Wir wurden einen Tag vorher dem Schiffsarzt von S. M. Kaiserin Augusta unterstellt.“

Warum kamen Sie nach der Tat nicht in das Lazarett?

„Das weiß ich nicht.“

Ist es nicht möglich, daß Ihr Nervenversager Ausfluß von Wut bei gleichzeitiger Unfähigkeit, sich zu beherrschen, gewesen ist?

„Ich kann keinen Unterschied machen.“

Was meinen Sie, was die Folge wäre, wenn Sie den Oberleutnant totgemacht hätten?

„Das weiß ich nicht. Es wird doch nicht jeder Offizier einen Untergebenen eine solche Behandlung zuteil werden lassen, wie sie mir geworden ist.“

Danach müßte der Offizier bestraft werden und nicht Sie?

(Mit etwas gehobener Stimme im Tone der Überzeugung): „Nach meiner Überzeugung, Herr Oberstabsarzt, müßte der Offizier, nicht ich bestraft werden.“

Warum haben Sie sich über den Offizier nicht beschwert?

„Das Beschwerderecht hat mir dies nicht erlaubt, weil ich die Strafe noch nicht verbüßt hatte.“

Fühlten Sie sich damals, als das passierte, sehr schlecht oder wie?

„In jeder Beziehung, habe schlaflose Nächte gehabt.“

Was hatten Sie an dem betreffenden Tage für ein Mißbehagen?

„Im allgemeinen war es mir überhaupt nicht gut an dem fraglichen Morgen, ich zitterte, konnte meine Arbeit nicht richtig machen, allgemeines körperliches Unbehagen.“

Bei der Exploration traten wiederholt Tränen in die Augen, auch war eine gewisse Unsicherheit bei der Beantwortung der Fragen zu bemerken. Im übrigen zeigte sich Ch. stets ruhig und geordnet. In keiner Weise versuchte er zu übertrieben oder etwas vorzutäuschen. Sein Auftreten was dasjenige eines Mannes, der sich frei von jeder Schuld fühlt, weil er sich nicht verantwortlich glaubte, sondern meinte, infolge seiner bestehenden, durch den Aufenthalt in der Zelle verschlimmerten körperlichen Erkrankung durch das ganze Vorgehen des Oberleutnant L. in einem Zustand „ausgeschalteten Bewußtseins“ geraten zu sein.

Der Schlaf des Ch. war angeblich mitunter gestört, wahrscheinlich infolge der den Ch. verfolgenden sorgenvollen Gedanken. Die Nahrungsaufnahme war genügend.

Weder in seinem Auftreten noch Wesen wurde Krankhaftes bemerkt.

Meiner Aufforderung, sich schriftlich über seine Straftat zu äußern, kam Ch. in folgender Weise nach:

„Bei Begehung der Tat, am 10. XI. 1917 war ich ungefähr 2 Jahre an Bord. Am 11. X. 1915 habe ich das Boot mit in Dienst gestellt. Die Kommandanten haben im Anfang häufiger gewechselt, bis im Januar 1916 Herr Kapitänleutnant H. an Bord kommandiert wurde. Da der gesamte Dienstbetrieb sich immer mehr vergrößerte und ausdehnte, mußte ich, außer meinen äußeren Dienstobliegenheiten, auch den inneren Dienst, Menageführung, Schriftverkehr und Verwaltung versehen, bis Herr Kapitänleutnant H. die Kommandierung eines Obermatrosen erwirkte, der mich durch Übernahme des Außendienstes entlastete. Von dem Zeitpunkte an versah ich den gesamten Innendienst. Ich glaube zu der Annahme berechtigt zu sein, daß ich denselben stets zur Zufriedenheit meines Kommandanten versehen habe, denn ich kann mich nicht entsinnen, jemals von ihm getadelt worden zu sein, und wurde im Juni 1916 auf seine Veranlassung zum Obermaaten befördert. Am 1. III. 1917 wurde Herr Kapitänleutnant H. durch Herrn Oberleutnant z. S. d. R. L. abgelöst. Mein Verhältnis zum Kommandanten blieb im allgemeinen das gleiche, wenn es auch nicht das Zusammenarbeiten wie mit Herrn Kapitänleutnant H. war. — Wenn ich von Zusammenarbeiten rede, so muß ich einflechten, daß ich derartig eingearbeitet war und das Vertrauen des Herrn Kapitänleutnant H. insofern besaß, daß ich Angelegenheiten allgemeiner Natur stets selbständig erledigte und nur schwierigere Fälle erst nach Rücksprache mit ihm. — Der ganze Unterschied läßt sich überhaupt nicht in Worte fassen, es war dies mehr eine Gefühlssache. Obwohl mir Herr Oberleutnant L. bei einer Gelegenheit sagte, ich hätte sein ganzes Vertrauen besessen, habe ich stets das Gegenteil empfunden. Ich habe meinen Dienst natürlich weiter versehen wie vorher, doch war mein persönliches Interesse ausgeschaltet, und ich habe meine Arbeit eben als Dienst in landläufiger Form verrichtet. Herr Oberleutnant L. kontrolliert ja selbst alles, auch die Bestellungen sowie die übrigen Angelegenheiten der Menage. Ich muß hier bemerken, daß während der ganzen Zeit meiner Menageführung dieselbe unter der dauernden rechnerischen Kontrolle des Rechnungsamtes der A. 3. I. T. D. bzw. der Kassenverwaltung S. M. S. Kaiserin Augusta stand. Auch habe ich während der Werft-

liegezeit des Bootes von Dezember 1916 bis Februar 1917 die Menage nicht geführt. Auf letzteren Umstand führte ich auch die Ende Juni plötzlich auftauchenden Schulden zurück und wußte dies glaubwürdig und an der Hand von Belegen zu erhärten. Trotzdem wurde mir nicht im geringsten Glauben geschenkt, vielmehr gab mir Herr Oberleutnant L. mehr oder minder unverblümt zu verstehen, daß ich ein Spitzbube wäre. Ich habe darauf um sofortige Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen mich gebeten, dem aber nicht stattgegeben wurde. Herr Oberleutnant L. versuchte vielmehr auf seine Weise, das angenommene, aber durch nichts bewiesene Unrecht zu sühnen. Grundlose Bestrafungen wurden durch öffentliche Beschimpfungen abgelöst. Ein Waschraum, vollständig feucht, in welchem ich erkantete, wurde als Arrestlokal für eine Reihe von Tagen mein Asyl. Ich bat wiederholt um Abkommandierung, unter Androhung von Strafen, falls ich noch einmal mit einem derartigen Ansinnen käme, wurde mir auch dies abgeschlagen. Was ich in diesen Wochen durchgemacht habe, das weiß nur ich. Ich habe öfters gewünscht, nicht mit einem so feinen Empfindungsvermögen und einer gewissen Intelligenz ausgestattet zu sein, dann wäre ich vielleicht leichter über die ganze Sache hinweggekommen. So empfand ich alles verdoppelt. Außer Dienst wurde ich reizbar, zerstreut, ich konnte nichts mehr vertragen. Musik, sonst meine liebste Erholung, empfand ich störend: Die meisten Nächte brachte ich schlaflos zu. Am 10. XI. 1917 war ich aus unbekannten Gründen wieder zweimal zum Rapport befohlen. Beim Rapport griff Herr Oberleutnant L. willkürlich einen Vorfall aus der Menagesache heraus und wollte diesen zum Gegenstand einer erneuten Bestrafung machen. Ich bat in beredten Worten, aber vergebens, davon abzustehen und dem Gericht die Sache anheimzustellen. Während dieses Vorfalls bemächtigte sich meiner eine ungeheure Erregung, ich merkte selbst, daß die Farbe im Gesicht kam und ging. — So widersprechend es an und für sich erscheinen mag, daß ein Gefühl der unbedingten Ohnmacht sich wie dann geschehen äußert, kann ich doch nur bei dieser Behauptung, die ich bereits mündlich aussprach, bleiben. Bei meiner erstmaligen Vernehmung habe ich ausgesagt, daß ich von diesem Moment an mich des Vorgangs nicht mehr zu erinnern vermag. Heute nach 10 Wochen, während welcher Zeit diese Angelegenheit doch fast ausschließlich Gegenstand meiner Gedanken war, ist es mir unmöglich zu sagen, ob ich den Verlauf der Sache aus eigener Erfahrung, oder durch das in den Vernehmungen und Verhandlungen Gehörte weiß. Ein wichtiges Moment ist meines Erachtens der Umstand, daß fast jeder an Bord, auch ich, der Überzeugung war, daß Herr Oberleutnant L. stets mit geladener Pistole versehen war. Demnach wäre ein Angriff bei vollem Bewußtsein gleich gewesen mit Selbstmord, denn als altem Unteroffizier ist es mir doch bekannt, daß der Vorgesetzte nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, den evtl. Angriff eines Untergebenen mit der Waffe abzuwehren.“

Kiel, den 30. Nov. 1917.

„Von dem Augenblicke an, wo Herr Oberleutnant L. mich der Veruntreuungen betr. der Menage beschuldigte, hatte ich das Gefühl, daß er mich in jeder Weise verfolgte und zu bestrafen suchte. Ich empfand dies um so härter, als ich mich selbst unschuldig wußte und auch tatsächliche Beweise nicht vorlagen (auch bis heute noch nicht vorliegen). Ich sah mich infolgedessen in jeder Beziehung vor und versah meinen Dienst so, daß Herr Oberleutnant L., hätte er mich gerecht behandelt, kaum Veranlassung gefunden hätte, mich zu bestrafen. — Ich gehe wohl nicht in der Annahme fehl, daß das Verfahren des Herrn Oberleutnant L. zur Genüge gekennzeichnet wird durch nachfolgende Äußerung meines Divisionsoffiziers, des Torp.-Steuermanns D., der verschiedentlich zu mir sagte: „Lassen Sie sich doch bloß nicht vor dem Kommandanten sehen, Sie wirken auf ihn wie

das rote Tuch auf den Stier.“ Sobald er Sie sieht, sucht er nach einer Gelegenheit, um Ihnen eins auszuwischen.“ In der erstmaligen Verhandlung hat Steuermann D. seine Wahrnehmungen in der Aussage: „Der Angeklagte wurde von Herrn Oberleutnant schikaniert“, beeidet. Allerdings nur mit dem Erfolge, daß er abkommandiert wurde, das Gericht aber sich nicht eingehender damit befaßte. Kameraden wie z. B. der auch als Zeuge vernommene Ob. M. Mt. D., sagten zu mir: „Lassen Sie sich doch abkommandieren oder melden Sie sich krank, so kann das doch nicht weitergehen.“ — Ich habe bereits früher erwähnt, daß ich erfolglos um Abkommandierung gebeten habe. — Öffentliche Beschimpfungen lösten sich mit grundlosen Rügen ab. So ließ Oberleutnant L. eines Tages die gesamte Besatzung antreten, schickte mich fort und hielt dann eine Ansprache ungefähr des Inhalts, es sei ein großer Spitzbube an Bord, man könne ihn aber nicht so richtig fassen, wer das wäre, könne sich wohl jeder denken usw. Die Tatsache, daß ich vorher weggeschickt wurde, rückt diese Angelegenheit wohl in das richtige Licht und sogar von Untergebenen wurden mir gegenüber mehr oder minder durchsichtige Anspielungen auf die Rede des Kommandanten gemacht. Abgesehen davon, daß eine derartige Bloßstellung eines Unteroffiziers und Vorgesetzten Untergebenen gegenüber allen Regeln der Disziplin Hohn spricht, hoffe ich Verständnis zu finden für das, was ich in dieser Zeit durchmachte. Ich war doch direkt für vogelfrei erklärt. Daß trotzdem keine militärischen Ausschreitungen gegen mich vorkamen, glaube ich nur dem Umstande, daß ich an Bord wohlglitten war, verdanken zu können. Auch wußte jeder, wie mir vom Kommandanten zugesetzt wurde. Bei einer Gelegenheit nannte mich der Kommandant vor den Leuten Lügner und Betrüger.

Die beiden Arreststrafen habe ich zu Unrecht vom Herrn Oberleutnant erhalten. Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, wie es sich bei den Rapporten damals zugetragen hat, da ich schon damals bemerkte, daß ich immer nervöser wurde. Auch ist es mir unmöglich, die Spitzfindigkeiten wiederzugeben, die Herr Oberleutnant L. anführte, um das Recht auf seine Seite zu bringen. Vielleicht ist der Steuermann D., der als Offizier bei den Rapporten zugegen sein mußte, dazu in der Lage. Er sagte beide Male zu mir, daß ich unschuldig bestraft worden wäre. Dies wäre seine innerste Überzeugung.

Die 3. Arreststrafe erhielt ich vom Kommandanten S. M. S. Kaiserin Augusta, Herrn Fregattenkapitän H., weil ich mich in leichtfertiger Weise beschwert haben sollte. Es liegt mir vollständig fern, den Herrn der Ungerechtigkeit zu zeihen. Ich war ihm ein vollständig Fremder. Er war zu einer objektiven Beurteilung der Sachlage lediglich auf die Angaben des Herrn Oberleutnant L. angewiesen, dem der Führer der Artillerie-Schulboote, Herr Kapitänleutnant St., zur Seite stand. Beim Anbordkommen auf S. M. S. Kaiserin Augusta haben die drei Herren erst zusammen beraten. Dies war für mich schon genügend, abgesehen davon, daß Wachtmeister und Führungsbuch, Disziplinarstrafen usw. gleich zur Stelle waren. Ich hatte sofort den Eindruck, daß ich nicht als Beschwerdeführer vor dem entscheidenden Vorgesetzten stand, sondern als ein abzuurteilender Verbrecher. Doch ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß ich bei der oben erwähnten Beratung grau in grau geschildert wurde. Das Resultat war denn auch 3 Tage Mittelarrest. Auf die Einzelheiten meiner Beschwerden kann ich mich nicht mehr genau entsinnen, doch habe ich vorher der Vorschrift entsprechend einem älteren Deckoffizier, dem Stückmeister A., dieselben vorgelegt und um seinen Rat gebeten. Er fand dieselben formgerecht und einwandfrei und meinte, daß mir unbedingt Gerechtigkeit widerfahren müsse.

Es war meine feste Absicht, mich nach Verbüßung dieser Strafen weiter zu beschweren, (die Art der Verbüßung habe ich bereits angegeben), doch wurde

diese durch meine Erkrankung unterbrochen. Daß durch meine letzte Bestrafung Herr Oberleutnant L. bestimmt wurde, seine Bedrückung noch zu verstärken, liegt wohl klar auf der Hand. Er suchte erneut nach Gründen, mich zu bestrafen, und da er keine fand, wollte er am 10. XI. 1917 irgendeinen vollständig unerwiesenen Anlaß zum Grund einer erneuten Strafe machen, welche Angelegenheit dann mit dem Zusammenbruch meiner, auf äußerste angespannten Nerven endete.

Bei nachfolgender Schilderung der Geschehnisse während des Rapports in der Kajüte S. M. Torpetoboot „T 108“ am 10. XI. 1917 ist es mir nicht möglich, zu behaupten, inwieweit ich dies aus eigener Erfahrung oder durch das bei dem Verhör usw. Gehörte weiß.

Ich versuchte, indem ich dem Maschinistenmaat W. zurief: „Laß mich raus“, mich aus der Kajüte zu entfernen. W. stand an der Tür und verhinderte mich daran. Ich habe mich dann mit den Worten: „Du Hund, Du Hund verfluchter!“ auf den Kommandanten geworfen. Man hat mich dann von ihm losgerissen und aus der Kajüte gebracht. Unterwegs habe ich dann noch Schimpfworte gebraucht und wurde endlich in einem Raum an Land untergebracht und von einem Arzt, Herrn Stabsarzt Dr. H., bei dessen Eintreffen ich weinte, untersucht. Während dieser Zeit habe ich fast dauernd die Worte: „Ich bestrafe Sie, ich bestrafe Sie“ vor mich hingemurmelt. Ich habe, indem ich versuche, mir diese ganze Sache in Erinnerung zu rufen, trotz schärfsten Nachdenkens nicht das Gefühl, als ob ich vorstehendes selbst erlebt hätte, sondern als wenn ich es vielleicht irgendwo gelesen hätte.“

Gutachten.

Die Lazarettbeobachtung hat ergeben, daß der Besch. Ch. z. Z. keine Anzeichen von Geisteskrankheit aufweist.

Er erscheint also im allgemeinen unzweifelhaft für seine Handlungen verantwortlich.

Es fragt sich, ob Ch. z. Z. der strafbaren Handlung sich in einem vorübergehenden Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Die Handlung erscheint auf den ersten Blick ungeheuerlich. Ein alter Obermaat — seit 1916, 1. VI., Obermaat — macht anlässlich eines Rapportes einen tödlichen Angriff auf seinen Kommandanten, in einer Weise, welchen diesen in die Lage versetzt haben könnte, ihn über den Haufen zu schießen.

Es handelt sich offenbar um eine Affekthandlung, und es fragt sich, ob dieser Affekt quantitativ oder qualitativ die Schwelle des Normalen überschritten und die freie Willensbestimmung ausgeschlossen hat. In qualitativer Beziehung ist die Affektbetonung, der Vorstellungen des Ch., welche seines Willensrichtung hervorriefen, nicht besonders auffallend. Sie entspricht vielmehr nach Zeit und Art dem noch heute vorhandenen Gefühl, von dem Ob.-Lt. L. schikaniert, ungerecht behandelt, verfolgt, zu Unrecht beschuldigt, beleidigt und bestraft zu sein. Die Tat kann also zwangsläufig aufgefaßt werden als eine Entladung eines seit langer Zeit angesammelten, bis zum Tage der Tat kumulierten, gegen den Oberleutnant gerichteten explosiven Vor-

stellungsgemisches. Sie erscheint auch nicht unbegründet durch mehrfache Zeugenaussagen. Gesagt werden muß aber noch, daß die qualitative Gefühlsbetonung auch eine an das Wahnhafte — ein Teil der Be einträchtigung bzw. Verfolgungsvorstellungen des Ch. dürfte wohl der Wirklichkeit kaum entsprechen — grenzende Komponente zeigt. Wie steht es nun in quantitativer Beziehung? Da erscheinen die Grenzen des Gewöhnlichen entschieden überschritten und die verschiedenen Zeugenaussagen bekunden übereinstimmend, daß objektive Erscheinungen eines abnorm starken Affektes vorhanden waren, „dauerndes Wechseln der Farbe“, Versuch, an die Türe zu kommen mit den Worten: „Raus, laßt mich raus“, „grobe Wutschreie gegen den Kommandanten“, „abwechselnd blaß und wieder ganz rot“, „Speichel lief aus dem Munde“, „er zitterte am ganzen Körper“, „er mußte gehalten werden“. Das sind objektive Beobachtungen, welche uns berechtigen, von einem seelischen Affektausnahmestand zu sprechen, zumal das nachherige Weinen, das wie Perseveration anmutende Wiederholen gewisser Gedanken, „Spitzbube“, „Ich bestrafe Sie“, und die behauptete Erinnerungslosigkeit weitere Anzeichen eines Ausnahmestandes bei einem sonst als ruhig bekannten Manne darstellen. Ein solcher Affektausnahmestand schließt aber nicht ohne weiteres die freie Willensbestimmung im forensischen Sinne aus. Es gibt allerdings vom leichtesten Affektausnahmestand bis zum ausgesprochenen geistesgestörten Affektdämmerzustande alle und fließende Übergänge; die wissenschaftliche Erfahrung muß aber von einem die Voraussetzungen des § 51 RStGB erfüllenden seelischen Ausnahmestand krankhafte Erscheinungen verlangen. Solche krankhaften Erscheinungen sind: Zeichen von Hysterie, Epilepsie, Psychopathie, ein Herausfallen des vom Affekt Ergriffenen aus dem täglichen Gedankeninhalt, Erinnerungslosigkeit, Situationsverkennung, Entladung gegen falsche Personen, Sinnestäuschungen, terminale Erschöpfung, Schlaf, Krämpfe oder ähnliche Erscheinungen. Bei Ch. ließ sich eine krankhafte Grundlage, auf welcher erfahrungsgemäß Dämmerzustände vorkommen, nicht nachweisen. Die Tat des Chr. fällt auch nicht aus dem Rahmen seiner täglichen Gedankenverhältnisse heraus, sondern entspricht denselben, wie schon oben gesagt, vollkommen, höchstens graduell nicht. Situationsverkennung oder Sinnestäuschungen waren auch nicht festzustellen; seine zornige Entladung war richtig gezielt und blieb es auch, als er gewaltsam gehindert und abgeführt wurde. Ch. erkannte nach der Tat die Umgebung und fiel nicht in einen terminalen Erschöpfungszustand, Schlaf oder Krämpfe, sondern weinte und wiederholte Worte, die ihm besonders nahe gegangen waren, „Spitzbube“, „ich bestrafe Sie“. Dem herbeigerufenen Arzt fiel auch nicht eine Trübung oder Veränderung des Bewußtseins auf, sondern nur ein gewisser, nach starken Affekten

im Bereiche des Gewöhnlichen liegender seelischer Zusammenbruch mit einer gewissen Schwerfälligkeit im Denken und mit Weinen. Als krankhafter Befund bleibt somit nur die vasomotorische Störung bei Ch. (Wechseln der Farbe) und die behauptete Erinnerungslosigkeit. Die starken Schwankungen der Blutversorgung des Kopfes können zwangslässig auch als kritisch für die die seelischen Vorgänge des Gehirns besorgenden Teile gelten, und können eine gewisse Lockerung des ganzen seelischen Gefüges herbeiführen, pflegen aber bei sonst gesunden Menschen an sich noch nicht einen geistesgestörten Zustand im Sinne des § 51 RStGB. hervorzurufen. Sie können auch als nur begleitende Vorgänge der seelischen Aufregung angesprochen werden. Sie beweisen also nichts, machen andererseits aber immerhin das Bestehen eines Ausnahmezustandes wahrscheinlich.

Was ist nun von der behaupteten Erinnerungslosigkeit zu halten? In dieser Beziehung ist auf die erste Aussage des Ch. wohl der Hauptwert zu legen. Da sagt er: „Ich war bei Oberleutnant L. zum Rapport und wurde dabei nach meinem Dafürhalten von Oberleutnant L. sehr schlecht behandelt. Als der Kommandant den Strafentor diktirte und sagte: „Ich bestrafte Sie“, fühlte ich etwas in mir hochkommen und suchte aus der Kammer zu kommen. Was sonst geschehen ist, weiß ich nicht.“

Mir war es sehr schwer, eine scharfe Grenze der Erinnerungslosigkeit festzustellen; bei schärfster Befragung wich Ch. immer dahin aus, daß er erklärte, er habe sich mit der Sache dauernd so sehr beschäftigt und ihm sei wieder soviel darüber vorgehalten und gesagt worden, daß er selber nicht mehr wisse, was er aus eigener Erfahrung und was aus Erzähltem wisse. Ihm sei der ganze Vorgang so, als ob er ihn gelesen oder gehört hätte, ohne selbst der Beteiligte gewesen zu sein. Erst auf sehr energischen Vorhalt gab er folgende Grenze klarer Erinnerung an: „Wie der Steuermann zu mir kam und sagte am Oberdeck, „zum Rapport“, da war ich am Sinnieren, was sollst du nun wieder, das ist ja schrecklich“, von da ab will er nicht mehr wissen, was er wirklich erlebt und was er zu hören bekommen habe. Diese Behauptung weicht von seiner ersten Angabe erheblich ab; ein solches Wachsen der Erinnerungslosigkeit im Quadrat der Entfernung der Tat ist charakteristisch für eine Erinnerungslosigkeit, welche wunschbetont ist und sich auf autosuggestivem Wege immer mehr festsetzt. Dem Gutachter müssen daher die ersten Angaben des Besch. maßgebend sein. Diese sind im vorliegenden Falle ganz charakteristisch für den Ausbruch eines hochgradigen Affektes.

Ist nun eine krankhafte Störung nachweisbar oder hinreichend wahrscheinlich zu machen im Ablauf des ganzen von dem Affekt- ausbruch über die Willenskontrolle zur Willensäußerung führenden

seelischen Vorgänge? War etwa ein seelischer Kurzschluß vorhanden? Diese Frage kann nicht bejaht werden. Ein krankhaft gesteigerter Affekt war vorhanden. Eine gewisse Labilität des seelischen Gleichgewichts, erhöht durch ärztliche Behandlung erforderndes schlechtes Befinden, kann nach dem ganzen eine Wut gegen den Oberleutnant L. kumulierenden Vorgängen (Aufenthalt in der Zelle) angenommen werden, und ist durch die vermeintlich ungerechte Bestellung zum Rapport verschlimmert: Da kommt es bei dem Wort „Ich bestrafe Sie“ im Verein mit dem Wort „Spitzbube“, was als vermeintliche Beleidigung in der Seele des Ch. haftet und, unlustbetont, überwertig wird, zu einem Affektausbruch, welcher Hemmungen nur noch erkennen läßt in den Worten „Raus, laßt mich raus“. Körperliche und seelische Wallungen stellten sich ein: „Ich fühlte etwas hochkommen.“ Da kann es wohl zu einer blitzartigen Entladung von der affektbetonten aufnehmenden zentripetalen Bahn zu der zentrifugalen Bahn der Willensäußerung gekommen sein. Dabei kann die Hemmungs- bzw. Sicherungszentrale, welche bei Gesunden, einem Transformator ähnlich, den Affektstrom höherer Spannung in einen solchen niedrigeren Spannung umformt, in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt, sogar bei der blitzartigen Schnelligkeit des Ablaufes der Vorgänge momentan ausgeschaltet sein, und man kann bei solcher Affekthöhe wohl von einer Einengung des Bewußtseins bei gleichzeitig krankhaft gesteigertem Affekt und von einer Herabminderung der freien Willensbestimmung sprechen; das ist aber noch kein Zustand von Geistesgestörtheit im Sinne des § 51 RStGB. Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit für Augenblickshandlungen können auf solcher Affekthöhe wohl angenommen werden; weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin wird ein Beweis mit Sicherheit zu erbringen sein. Insbesondere sind solche in Affekt geratene Menschen sich der Tragweite ihrer Handlungen im Augenblick nicht immer bewußt. Solche Zweifel sind auch bei Ch. berechtigt, wenn man seinen Angaben voll Glauben schenken will. Es ist aber einerseits zu berücksichtigen, daß die Straftat weit zurückliegt und Ch. heute selbst angibt, daß er nicht mehr zwischen Erlebtem und Gehörtem scharf zu unterscheiden weiß, seinen Angaben daher mit gewisser Vorsicht zu begegnen ist, daß andererseits der Rapport ja nicht eigentlich Ursache, sondern nur Veranlassung gab zur Entladung eines seit längerer Zeit angesammelten und kumulierten Zornes, daß also von einem starken Mißverhältnis zwischen Reiz und Reaktion in strafausschließendem Sinne nicht gesprochen werden kann. Übrigens sind auch Störungen der Reproduktionstreue beim noch normalen Affekt nicht ungewöhnlich.

Ich komme also zu diesem Ergebnis:

Ch. ist z. Z. nicht geisteskrank im Sinne des § 51 RStGB. Für die

Annahme, daß er sich zur Zeit der strafbaren Handlung in einem vorübergehenden Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, sind wohl einige Anhaltspunkte vorhanden, welche auf einen krankhaft gesteigerten Affekt hinweisen und möglich erscheinen lassen, daß Ch. sich der Tragweite seiner Handlung nicht bewußt war: sie genügen aber nach diesseitigem Ermessen nicht, um einen strafausschließenden Seelenzustand im Sinne des § 51 RStGB. hinreichend wahrscheinlich zu machen.

Ch. benutzte nach seiner Verurteilung in sehr gerissener Weise eine zahnärztliche Behandlung in dem dem Gefängnis gegenüberliegenden Lazarett, um auf dem Wege dahin eines Tages der ihn begleitenden Patrouille zu entfliehen und wahrscheinlich mit Hilfe einer Kriegsbraut für alle Zeiten von Kiel ins Ausland zu entfliehen.

Fall 2. Sache A.

Führung mangelhaft, militärische Strafen:

- Am 12. II. 1912 wegen Ungehorsam 3 Tage Mittelarrest.
- Am 18. IX. 1912 wegen Ungehorsam 3 Tage Mittelarrest.
- Am 7. X. 1912 wegen Ungehorsam 6 Stunden Strafexerzieren.
- Am 5. XI. 1912 wegen Ungehorsam 6 Stunden Strafexerzieren.
- Am 10. II. 1913 wegen Ungehorsam 2 Stunden Strafexerzieren.
- Am 28. II. 1913 wegen Ungehorsam 6 Stunden Strafexerzieren.
- Am 21. VI. 1913 wegen Ungehorsam 3 Tage Mittelarrest,
- Am 1. VII. 1913 wegen Schlägerei 2 Stunden Strafexerzieren,
- Am 19. VIII. 1913 wegen Achtungsverletzung 5 Tage Mittelarrest.
- Am 8. XII. 1913 wegen Achtungsverletzung 5 Tage Mittelarrest.
- Am 16. IV. 1914 wegen Achtungsverletzung 5 Tage strengen Arrest.
- Am 16. VI. 1914 wegen Ungehorsam 4 Stunden Strafexerzieren.
- Am 6. IX. 1914 wegen Ungehorsam 5 Tage Mittelarrest.
- Am 19. 9. 1914 wegen Achtungsverletzung 14 Tage strengen Arrest.
- Am 19. X. 1914 wegen Ungehorsam 7 Tage strengen Arrest.

In Zivil ist er nicht vorbestraft.

Nach seiner Angabe ist A. am 4. X. 1911 als Heizer eingetreten und hat bis zum 3. IV. 1916 gedient. Er wurde dann für die Weserwerft abkommandiert und am 17. IV. 1917, nachdem er sich auf der Werft mit seinem Meister geprügelt hatte, wieder eingezogen. Bei Kriegsausbruch war A. auf S. M. S. „Breslau“ in Albanien, machte mehrere Gefechte und den Durchbruch von Messina, sowie in der Türkei eine Reihe von Gefechten mit bis zur Minenexplosion, nach welcher er aus ihm unbekannten Grunde abkommandiert wurde. Er kam auf das Lazarettschiff und von da aus Anfang 1916 nach Deutschland. Im Februar 1916 wurde A. durch den Abteilungsarzt untersucht und zeigte dabei ein aufgeregtes Wesen. Nachmittags verweigerte er, sich einkleiden zu lassen. Als er dem Feldwebel vorgeführt wurde, schrie er: „Lieber lasse ich mich erschießen, als daß ich Soldat werde.“ Der herbeigerufene wachhabende Arzt, versuchte auf A. beruhigend einzuwirken. Er faßte ihn mit beiden Händen um die Brust und schob ihn ein Stück von sich. A. hat ferner fortgesetzt laut gebrüllt „Ich will nicht Soldat werden, lieber lasse ich mich erschießen“ sowie „die Vorgesetzten sind alle Lumpen, ich habe meine Erfahrung gemacht.“ A. wurde dem Festungslazarett Kiel-Wik überwiesen.

A. ist angeklagt wegen tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten, wegen Beleidigung Vorgesetzter und wegen Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstsachen (Verweigerung der Einkleidung).

Ärztliche Beobachtung.

An Bord S. M. S. „Breslau“ am 5. X. 1915 gab A. sich seit 6 Monaten steigernde Empfindlichkeit, Aufgeregtheit bei geringfügigen Anlässen, trüben Stimmungen und Verfolgungsideen an. Er hatte Streit, der in Täglichkeit ausgeartet war, gehabt, bekam im Nachdenken über seine Tat einen Weinkampf und brach in Schimpfreien gegen den Dienst aus. Er behauptete, absichtlich schlecht behandelt zu werden und hatte Angst, es würde zu schweren Konflikten mit den Militärgesetzten führen. Er wurde z. B. auf Geisteskrankheit dem Lazarettschiff überwiesen; eine Dienstbeschädigung, welche A. behauptete, wurde weder ärztlicher noch militärischerseits anerkannt. Auf dem Lazarettschiff war A. vom 5. X. 1915 bis 31. I. 1916; es wurde eine Neurasthenie festgestellt; A. fühlte sich matt, regte sich über die geringste Kleinigkeit auf, geriet häufiger in Wut und vergaß sich. Wenn er wieder ruhiger geworden war, sah er seine Fehler ein, ärgerte sich darüber und wurde traurig. Da er nach einem Streit bestraft werden sollte, geriet er in solche Wut, daß die Umgebung ihn für geistig gestört hielt. Als Befund wurde ein mürrischer Gesichtsausdruck, eine sehr blasse graugelbe Gesichtsfarbe und eine Schwellung der Augenbindehäute — vom Weinen herführend — festgestellt. Mäßiges Lidflattern, leichtes Zittern der ausgestreckten Zunge und Finger, starkes Hautnachröteln, auffallend weite, etwas träge reagierende Pupillen, herabgesetzter Cornealreflex und Rachenreflex, Steigerung der übrigen Haut- und Sehnenreflexe waren die objektiven Befunde der Neurasthenie. A. zeigte sich sehr wechselnder Stimmung, äußerte, das ganze Leben sei ihm verpfuscht, er möchte lieber sterben, da kein Mensch ihn verstände und es gut mit ihm meine, wo er doch den besten Willen habe, allen Menschen nur als Mensch zu begegnen. Zeitweise war er traurig und sagte, daß er der schlechteste Mensch von der Welt sei. Der Schlaf war angeblich schlecht und durch Träume gestört. Am 21. X. 1915 bekam er mit einem Unteroffizier einen Wortwechsel und griff diesen tätig an. „Er zitterte am ganzen Körper, die Gefäße an Hals und Stirn traten deutlich hervor, dabei war er selbst kreidebläß, rollte mit den Augen und knirschte mit den Zähnen. Als er aufgefordert wurde, in seine Kammer zu gehen, kam er dem Befehl nach, schimpfte jedoch weiter und brach zum Schluf in lautes Weinen aus.“ Wegen tätlichen Angriffs unter Anklage gestellt, gab er dem vernehmenden Kriegsgerichtsrat anfänglich ruhige Antworten; dann fing er aber plötzlich an zu zittern und wurde laut, Schimpfworte wechselten mit lautem Schluchzen und Klagen ab. Als er an Deck geführt wurde, beruhigte er sich bald. Das über ihn angeforderte Gutachten wurde dahin zusammengefaßt, daß er für diesen, bei ihm auf nervös-hysterischer Grundlage beruhenden Erregungszustand, da er zu der Zeit nicht Herr seiner selbst, nicht verantwortlich gemacht werden könnte. Am 1. I. 1916 hatte er gelegentlich einen Erregungszustand mit Zittern und Zahneknirschen, beruhigte sich aber wieder und machte nachher einen sehr niedergeschlagenen Eindruck.

Im Festungslazarett Kiel-Wik wurde A. vom 16. II. 1916 bis 6. III. 1916 und 18. IV. 1917 bis 5. V. 1917 beobachtet. Es ergab sich — auch nach Heimatserhebungen —, daß A. erblich nicht belastet ist, in der Schule zufriedenstellendes geleistet und außer leichter Erregbarkeit einen guten Charakter gezeigt hat. Krämpfe, Schwindelanfälle, Verwirrtheit oder Dämmerzustände sind nie bei ihm beobachtet. Bei der ersten Lazarettaufnahme hatte er zum Rapport wegen eines Streites mit Kameraden gestellt werden sollen und hatte sich darüber aufgeregt, der zweiten Lazarettaufnahme war eine Prügelei mit seinem Meister auf der Werft und die vorliegende Straftat voraufgegangen. Zeichen von bestehender Geistes-

krankheit oder organischer Erkrankung des Zentralnervensystems wurden nicht festgestellt; es fanden sich nur 1916 mehr 1917 weniger ausgesprochene objektive Zeichen der Neurasthenie. Psychisch zeigte er sich beim letzten Aufenthalt aufgeregter, schimpfte laut ohne jede Rücksichtnahme, war gänzlich unbeherrscht. Auch bei den von mir vorgenommenen Explorationen wurde er erregt, zog die Stirn in Falten, verdrehte die Augen, sieht plötzlich fragend in die Zimmerecken, erscheint gemacht verstört. Er behauptet bezüglich der vorliegenden Straftat „von nichts zu wissen“. Eine Intelligenzprüfung ergab geringe Schulkenntnisse; 8×9 wurde mit 71, 81, schließlich mit 72 beantwortet. Auch bei dieser Prüfung bekam man den Eindruck der Übertreibung. Den Erregungszustand bei seiner Vernehmung am 25. IV. konnte ich am Schlusse selbst beobachten. A. ließ sich sofort beeinflussen und beruhigen; objektive Zeichen nervöser, mit dem Zentralorgan unmittelbar zusammenhängender Erscheinungen wurden nicht beobachtet. A. zeigte äußerlich das Bild höchster Erregung, hob die Arme nach oben, rollte die Augen, machte Bewegungen, als ob er sich die Kleider auf der Brust aufreißen wollte und schrie „er habe seinen Fahneneid verteidigt, man mache ihn zum Verbrecher, er wolle erschossen werden“ usw. Beim Wegbringen aus dem Lazarett hatte A. einen neuen Erregungszustand, so daß er mittels Wagen nach der Arrestanstalt gebracht werden mußte. In der Arrestanstalt war A. anfänglich ruhig, führte den Befehl, sich umzuziehen, ohne Widerrede aus, brüllte dann aber plötzlich und stürzte auf den Arrestaufseher zu mit den Worten: „Ich bin kein Verbrecher, ich bin kein Mörder, schießen Sie mich tot.“ A. wurde darauf in Fesseln gelegt, und brüllte anfänglich andauernd; in seiner Zelle beruhigte er sich bald. Nach 3stündiger Fesselung fing A. an zu betteln und zu weinen, man möchte ihm die Fesseln abnehmen, er wolle sich nichts mehr zuschulden kommen lassen. Gegen dieses Versprechen auch für die Zukunft wurden ihm die Fesseln abgenommen; seitdem hat sich A. durchaus ordentlich geführt und gibt zu Klagen keinen Anlaß. Auch verschiedene Zeugen haben wohl Wutanfälle bei A. gesehen; Anfälle von Geistesgestörtheit werden aber nicht berichtet; insbesondere erklärt ein Feldunterarzt, daß A. von vornherein sehr erregt, aber nach seiner Auffassung zurechnungsfähig gewesen sei. Nur der Kapitänleutnant d. R. Z. äußert Bedenken bezüglich der Zurechnungsfähigkeit des A.

Gutachten.

Zur Zeit ist A. nicht geisteskrank im Sinne des § 51 RStGB.; er bietet aber ausgesprochene Zeichen einer hysterisch psychopathischen Minderwertigkeit; auf deren Grundlage können vorübergehende Ausnahmestände, welche die Voraussetzung des § 51 RStGB. erfüllen entstehen. A. hat sich offenbar in das Militärleben nur schwer einfühlen können; die vielen Strafen beweisen das, da sie größtenteils wegen Ungehorsam und Achtungsverletzung verhängt sind. Der schwere und aufregende Dienst auf SMS. „Breslau“ hat das Nervensystem weiter erschüttert und eine starke Affektlabilität zur Folge gehabt. Vollends hat dann die mitgemachte Minenexplosion eine nervöse Katastrophe und eine so hohe Affektlabilität hervorgerufen, daß ein im Anschluß daran aufgetretener Erregungszustand als eine Affektanomalie aufgefaßt worden ist, für welche A. nicht verantwortlich gemacht ist. A. ist dann langer Lazarettbehandlung bedürftig gewesen und hat nur als arbeitsverwendungsfähig entlassen werden können. Er bietet seit-

dem bald das Bild eines weichlichen, nervös hysterischen Menschen, bald dasjenige eines völlig unbeherrschten Wütterichs. Solche Wutausbrüche wurden von mir wiederholt gesehen und boten in der Tat ein recht ungewöhnliches Bild, bei dem die Grenze potenzierten Affektes und berechneter, den „wilden Mann“ markierender Verstellung schwer zu ziehen war; beides — Erregung und Übertreibung — waren meines Erachtens zweifellos vorhanden. Auch bei der vorliegenden Straftat ist ohne Zweifel eine große Erregung vorhanden gewesen und daneben jenes groteske, theatralische Gebaren übertreibender Psychopathen. Gegen das frühere Wesen des A. stechen diese Erregungszustände offenbar so ab, daß von einer gewissen Veränderung der Persönlichkeit gesprochen werden kann. Es fragt sich nun folgendes:

1. War zur Zeit der Tat die Persönlichkeit des A. krankhaft so verändert, daß durch die Veränderung auch das gesamte Denken und Handeln krankhaft beeinflußt und die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war?

2. Lag eine durch hohe Affektlabilität gekennzeichnete Seelenstörung vor, bei welcher angesichts der dem Besch. unangenehmen Situation eine stark affektbetonte Simulation ins Unbewußte entgleist?

3. Ist die Persönlichkeitsveränderung ein Anfangssymptom eines fortschreitenden Krankheitsprozesses (Schizophrenie)?

1. A. ist nach Angabe des Vaters von Haus aus leicht erregbar, zeigte sonst einen guten Charakter und leistete in der Schule Zufriedenstellendes. Seine leichte Erregbarkeit brachte ihn in dauernde militärische Konflikte und Strafen. Diese, wie weiterhin der schwere Kriegsdienst und die schwere Einzelschädigung seines krankhaft veranlagten Seelenlebens sind an sich wohl geeignet, bei einem Psychopathen einen Zustand dauernder Verstimmung hervorzurufen, und es kann dabei in manchen Fällen von einer wirklichen Entartung gesprochen werden. „Das Gefühlsleben solcher Menschen wird dauernd von einer mißmutig gereizten, gallig verbitterten Stimmung beherrscht, dabei besteht regelmäßig ein stark erhöhtes Selbstgefühl und schroffe Selbstsucht. Solche Kranke sind leicht beleidigt, mißtrauisch, nörgelnd und streitsüchtig; dabei sind sie rechthaberisch, wollen alles besser wissen und geraten aus geringfügigsten Anlässen in schwere Konflikte. Sie werden sehr leidenschaftlich, zeigen maßlose Wutausbrüche, begehen Schimpfreien und auch Gewalttaten. Dabei fehlt der Stimmung ganz die Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit. Die Kranken schwanken oft haltlos zwischen Mißmut, feindseliger Verbitterung, schwächerer Verzagtheit, reuiger Zerknirschung und verzweifelter Selbstquälerei. In ihrem Handeln sind sie unstet, bald leicht bestimmbar, bald planlos eigenständig. Mitunter tritt eine krankhafte Zornmütigkeit in den Vordergrund. Es kommt zu blinden Wutanfällen von außerordentlicher Heftigkeit.“

keit mit völligem Verluste jeder Selbstbeherrschung“ (Kraepelin). Ein solches Bild allgemein seelischer Verstimmung, Reizbarkeit, Aufgeregtheit und Zornmütigkeit besteht offenbar bei A. und kann wohl als eine Veränderung — man kann vielleicht sagen Verschlimmerung — seiner Persönlichkeit aufgefaßt werden. Diese Veränderung übt natürlich auf das gesamte Denken und Handeln einen störenden Eindruck insofern, als die mehr oder weniger dauernd deprimierte Affektlage bei gespannter Affektlabilität bald eine gewisse Gleichgültigkeit hervorrufen, bald hemmend wirken, bald aber auch bei Ärger und Aufregung vorschnell Hemmungen und bei Vollwertigen im Erscheinung tretende Überlegung über den Haufen werfen kann. Es kommt zu heftigen Affektausbrüchen, in denen auch der Vorstellungsablauf beschleunigt, der Gedankeninhalt einseitig und die Assoziationsvorgänge ungeordnet werden können. Einen weiteren Grad dieser Vorgänge stellen dann Affektdämmerzustände dar. Die von mir wiederholt beobachteten Aufregungszustände bei A. stellen derartige Dämmerzustände mit großer Wahrscheinlichkeit außer Frage, zumal es bei A. gelingt, ihn auf der Höhe des Affekts psychiatrisch bis zur Beruhigung zu beeinflussen und die von ihm für einzelne Vorgänge behauptete Erinnerungslosigkeit bei seinen vielen Vorstrafen und der notorischen Neigung der Psychopathen zum Lügen nicht ohne weiteres glaubwürdig erscheint. Andere Merkmale eines Dämmerzustandes aber ergeben sich aus der persönlichen Beobachtung und dem Aktenmaterial nicht. Von einem Ausschluß der freien Willensbestimmung kann aber nur bei ausgesprochenen Bewußtseinsstörungen, wie Dämmerzuständen u. dgl. die Rede sein; bei Affektausbrüchen, wie A. sie bietet, kann man höchstens von einer gewissen Einschränkung der freien Willensbestimmung sprechen. Bei der ausgesprochenen Neigung zum Übertreiben ist es auch wahrscheinlich, daß die bei A. beobachteten Affektausbrüche auf psychogenem Wege — wenigstens zum Teil — entstehen, gelegentlich auch geradezu gewollt sind, also mit ziemlicher Sicherheit die freie Willensbestimmung nicht ausschließen. Dieser Auffassung entspricht auch der Gedankeninhalt, bei welchem regelmäßig die wunschbetonte Vorstellung, nicht wieder Soldat werden zu wollen, eine Rolle spielt. Mag man also bei mildester Beurteilung eine Gesamtverstimmung bei A. annehmen: eine Geistesstörung, wie sie der § 51 RStGB. verlangt, stellt solche psychopathische Entartung noch nicht vor.

2. Das immer auffällige, mit Negativismus, Maniriertheit und Grimassieren einhergehende, in letzter Zeit in Arrest auch durch mehrtägige Nahrungsverweigerung ungewöhnliche Verhalten des A. kann auch die Frage nahelegen, ob es sich um eine eigentliche Seelenstörung, eine nicht selten bei unangenehmen Situationen und vorhandener Veranlagung psychogen entstehende sog. Situationspsychose handelt, welche

man nicht unzweckmäßig als eine ins Unbewußte entgleiste Simulation bezeichnen kann. Diese Frage kann bei A. mit großer Wahrscheinlichkeit verneint werden, weil diese Psychosen im allgemeinen große Konstanz und Unbeeinflußbarkeit zeigen, bis die Situation sich verändert hat, bei A. also Militär- oder wenigstens Straffreiheit erzielt wäre. Das wechselnde Zustandsbild des A. entspricht somit einer solchen Seelenstörung nicht.

3. Mit absoluter Sicherheit kann dagegen die Frage nicht beantwortet werden, ob nicht das jetzige Zustandsbild des A. das Anfangsstadium einer Geisteskrankheit, eines schizophrenen Prozesses darstellt. Diese die gesamte Persönlichkeit erfassenden und verändernden Prozesse sind oft viele Monate hindurch von hysterischen bzw. psychopathischen Zustandsbildern kaum zu unterscheiden und sind nicht selten durch Unzufriedenheit, Affektabilität, querulierendes Wesen sowie auch durch die unter 2. aufgezählten Absonderlichkeiten gekennzeichnet. Bei A. könnte der Verdacht durch Verfolgungswahnvorstellungen, welche er auf dem Lazaretschiff und auch später geäußert hat, bestärkt werden; immerhin fehlt aber eine eigentliche wahnhaft Verarbeitung seiner Erfahrungen, und die Wahnvorstellungen, welche nur in der Erregung geäußert werden, lassen sich ungezwungen aus dem mißtrauischen und streitsüchtigen Wesen eines Psychopathen ableiten. Einstweilen sind auch die für schizophrene Prozesse charakteristischen Zeichen affektiver, intellektueller oder ethischer Schwäche nicht nachzuweisen.

Ich fasse mein Gutachten dahin zusammen: A. ist zur Zeit nicht geisteskrank im Sinne des § 51 RStGB., bietet aber Zeichen psychopathischer Entartung.

Für die Annahme, daß A. zur Zeit der strafbaren Handlung in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 RStGB. gehandelt hat, fehlen genügende Anhaltspunkte. A. ist mit Wahrscheinlichkeit für seine strafbaren Handlungen verantwortlich zu machen; bei Zumessung der Strafe kann seine psychopathische Entartung als strafmildernd in die Wagenschale fallen.

A. erhielt 9 Monate Gefängnis.

A. hat sich, nachdem er einmal im Gefängnis mit Fesseln behandelt war, nie wieder zu Unbeherrschtheiten hinreißen lassen.

Fall III. Torpedomaschinist H.

Die Führung des Besch. wird bis 31. III. 1916 als sehr gut bezeichnet; bestraft ist er nicht. Führung und Strafen nach dem 31. III. 1916 sind unbekannt, da das Führungsbuch mit G. 88 verloren gegangen ist. Nach seinen Angaben ist der Besch. nicht bestraft.

Zivilstrafen hatte er keine.

Über den zur Aburteilung stehenden Vorfall meldet Leutnant z. S. d. R. W. Folgendes:

„Als ich in Brüssel den Mannschaften des Transportes befahl, in zwei bestimmten Wagen zusammenzurücken, führte der Torpedomaschinist H. zunächst in Gegenwart anderer Mannschaften Widerrede, so daß ich meinen Befehl wiederholen mußte und verließ dann in meiner Gegenwart fluchend und mit der Bemerkung, es hätte doch ein besonderer Wagen bestellt werden müssen, das zu räumende Abteil. Ich rief ihn deshalb wenige Minuten später zu mir und wies ihn mit ruhigen Worten wegen seines Verhaltens zurecht. Darauf verlangte er von mir, ich sollte ihm und den anderen Deckoffizieren ein besonderes Abteil anweisen, worauf ich ihn darüber belehrte, daß ihm dies nicht zustände, und daß die Deckoffiziere sich selbst innerhalb der befohlenen Wagen Plätze suchen müßten, wozu Zeit und Platz genug vorhanden war. Diese Belehrung hielt ihn nicht ab, noch zweimal mit demselben Verlangen zu mir zu kommen, bis ich ihm erklärte, er würde sich in Kiel deshalb zu verantworten haben. Ich gebrauchte dabei die Wendung: „Sie sind wohl ganz des Teufels!“, worauf er erwiderte: „Ein Deckoffizier ist nicht des Teufels.“ Etwa 10 Stunden später kurz vor Harburg erschien H. ohne Mütze in dem Wagen 2. Kl., in dem die Offiziere saßen, und knüpfte unmittelbar vor meinem Abteil, in das er mich gerade hatte hineingehen sehen, mit dem Ingenieur-Oberaspirant K. von meinem Transport ein Gespräch an über den Vorfall beim Umsteigen in Brüssel, das ich anscheinend hören sollte. Deshalb ging ich hinaus und befahl ihm, dies Gespräch vor meinen Ohren zu unterlassen. Er antwortete in scharfem Tone „Nein“ und erklärte, er ließe sich nicht den Mund verbieten, denn er sage die Wahrheit“. Dabei behielt er die rechte Hand in der Hosentasche. Ich sagte: „Nehmen Sie die Hand aus der Tasche und verlassen Sie sofort den Wagen! Darauf er: „Dann nehmen Herr Leutnant auch die Hand aus der Tasche!“ Ich hatte die 4 Finger in der Jackettasche. Dieser Bemerkung wegen folgte ich ihm und rief ihn zurück: „Kommen Sie mal her!“ Erst als ich diese Worte wiederholte, wandte er den Kopf und sagte im Weitergehen mehrmals: „Wer? Ich? Das sagt man nicht einem Deckoffizier. Sie sind 21 Jahr und ich bin 40. Das sage ich Ihnen.“ Ich warf ihm vor, er sei ja vollständig betrunken und befahl ihm zu schweigen. Das Weitere finde sich in Hamburg. Dort habe ich ihn auf der Wachtstube festnehmen lassen.“

Der Besch. legte auf meine Veranlassung schriftlich folgenden Bericht nieder:

„Die Besatzung von G. 88 fuhr am 11. IV. von Brügge nach Kiel. Transportführer war Leutnant z. S. d. R. W. In Brüssel mußten wir umsteigen. Die Deckoffiziere hatten in einem Wagen Platz gefunden. Leutnant W. kam und gab in kurzen Worten den Befehl, in den vorderen Wagen Platz zu nehmen. Ich tat die Bitte, mit den Deckoffizieren hier bleiben zu dürfen, da in den vorderen Wagen wenig Platz vorhanden war, und wir schon aufpassen würden, um mitzukommen. Diese Bitte wurde uns nicht erfüllt. Wir erhielten nochmals den kurzen Befehl wie vorhin und mich nachher bei ihm zu melden. Ich ging durch die vorderen Wagen und fand keinen Platz. Hierauf meldete ich mich bei Leutnant W. Dieser verbat sich die Äußerungen von vorhin, und wir gingen auf dem Bahnsteig nach dem vorderen Wagen. Hier meldete ich Leutnant W., daß dort kein Platz sei. Leutnant W. fragte in den einzelnen Abteilen nach Platz und erhielt immer eine verneinende Antwort. Ich bat, daß ein Abteil soweit geräumt würde, daß man dort dann doch mit den älteren Unteroffizieren zusammen fahren könnte und erhielt zur Antwort, uns Platz zu suchen. Ich sagte: „Herr Leutnant, wir sind doch an Bord auch von dem ganzen Personal getrennt und bitte doch dafür zu sorgen, damit man nicht mit jedem Heizer oder Matrosen ein Abteil teilen muß, denn sonst müßten wir die ganze Zeit bis nach Köln im Gang fahren. Ich erhielt noch-

mals die Antwort uns Platz zu suchen und wäre wohl des Teufels. Ich sagte: ein Deckoffizier ist nicht des Teufels. Hierauf sah mich Leutnant sehr ernst an und sagte: Dieses wird sich in Kiel finden und Leutnant W. ging fort.

Nach einiger Zeit sprach ich noch mit Leutnant W. über Protokollaufnahme der verloren gegangenen Wertsachen und tat die Bitte, dieses in Kiel erledigen zu dürfen, da ich Kopfschmerzen hätte. Diese Bitte wurde genehmigt.

In der Nacht, ich hatte großen Durst gehabt, eine halbe Flasche Rotwein und eine Tasse Kaffee getrunken, wurde ich von dem Marineingenieur-Oberaspirant K. gefragt, was denn mit Leutnant W. vorgefallen wäre. Ich erzählte von dem Vorfall. Hierauf erschien ganz plötzlich Leutnant W. Was dann vorgefallen, weiß ich nicht. Ich erinnere mich dann, daß Leutnant W. nochmals bei mir war, und ich befand mich auf der Bahnhofswache in Hamburg. Hier wurde ich von einem Feldwebel abgeholt und bat diesen einen Wagen zu nehmen. Ich fühlte mich sehr schlapp und hatte furchtbare Kopfschmerzen. Wir fuhren mit der Straßenbahn zur Kommandantur und dann zum Arrestlokal.“

Über seinen Schiffsunfall legte H. folgendes nieder:

„G 88“ lag zur Zeit der Torpedierung 2—3 sm von Zeebrügge entfernt vor Anker. Wir hatten in Flandern täglich unter starken Fliegerangriffen zu leiden und suchten daher einen Ankerplatz auf. Plötzlich heulte „V 81“ mit der Dampfpfeife Alarm. Ich befand mich zur Zeit an Deck und rief in die hinteren Abteilungen herunter Alarm. Darauf wollte ich nach dem Vorschiff und sah hierbei im Scheinwerferlicht unseres Bootes ein mir unbekanntes Fahrzeug. Wie ich bei der Maschine war, erfolgte eine starke Explosion. Ich wollte zurücklaufen und Schutz suchen, soll aber sofort wieder umgekehrt sein und im Laufen zu dem Marineingenieuraspanten H. gesagt haben, voraus. Ich war plötzlich am hinteren Schornstein, wie die Sprengstücke aus der Luft fielen. Die Verwundeten schreien, ebenfalls die Leute im Wasser. Ich ging weiter voraus, um Leute zu retten, kam aber nicht weit, denn es fehlte das Oberdeck und das Boot senkte sich stark. Ich half jetzt die Klappen der Abteilungen schließen, Flöße und Schwimmwesten bergen und verteilen. „V 81“ fuhr mit hoher Fahrt an Backbordseite von uns, leuchtete mit dem Scheinwerfer und feuerte mit den Geschützen. Er nahm Kurs auf den Hafen.

Ich ging in die Deckoffiziersmesse, um noch etwas zu retten. Unten war es dunkel und ich fand mich nicht zurecht.

Das Boot lag jetzt mit der verletzten Stelle schon auf Grund und stark nach Backbordseite, klar zum Kentern. Das Personal war auf dem Hinterschiff, zum in das Wasser springen bereit. Das Boot sank weiter. Der Kommandant befahl Flöße aus, und es sprangen eine ganze Menge Leute hinterher und trieben schnell vom Schiff fort. Weitere Rettung war nicht vorhanden. Nach einiger Zeit kam ein „A“-Boot aus dem Hafen und nahm erst die im Wasser treibenden, dann die Verwundeten und dann uns auf. Das Wasser stand schon unter der Heckgrätung, wie wir von Bord gingen. Wir waren über den Verlust unseres Schiffes, unser Hab und Gut sowie etlicher Kameraden sehr geschlagen und traurig.

Bei seiner Vernehmung am 21. IV. sagte der Besch. folgendes: „Ich kann nicht sagen, daß ich betrunken gewesen bin. Ich hatte im Zug nur $\frac{1}{2}$ Flasche Wein getrunken.“

Der Vorfall, wie ihn Leutnant W. darstellt, als er den Mannschaften befahl, in 2 bestimmte Wagen zusammenzurücken, ist richtig dargestellt. Ich bin auch heute noch der Meinung, daß ich einen besonderen Platz zu beanspruchen gehabt hätte, da man ja auch an Bord von den Mannschaften getrennt bleibt.

Ob der weitere Vorfall sich so abspielte, wie Leutnant W. es darstellt, kann ich heute nicht mehr genau sagen. Erinnerlich ist mir jedoch, daß ich die Äußerung gebrauchte: „Ein Deckoffizier ist nicht des Teufels“.

Von dem weiteren Vorfall, der sich im Abteil II. Klasse abspielte, habe ich weiter keine Erinnerung mehr, außer daß ich mit dem Oberaspirant K. im Gange plauderte.

A. V.: Was hat Sie zu dem Verhalten veranlaßt, wenn Sie, wie Sie behaupten, nicht betrunken waren, und wie kommt es, daß Sie sich an nichts mehr erinnern?

Ich weiß nicht, was mich dazu veranlaßt. Mir tut die Sache sehr leid.

Auch am 4. Mai ds. Js. sagte der Besch., er könne sich nicht mehr erinnern als was er seinerzeit zugegeben habe. Er könne sich nicht erklären, wie er zu seinem Verhalten gekommen sei.

Ärztliche Beobachtungen.

Ich habe den Angeschuldigten am 16. V. 1917 psychiatrisch untersucht und ihn vom 19. V. bis 2. VI. 1917 im Festungslazarett Kiel-Wik beobachtet. Er gab an, daß er erblich nicht belastet sei, 1905 einen Tripper gehabt habe, nicht syphilisch sei, mäßig Alkohol und Nikotin nehme. Außer zweimaligen Gelenkrheumatismus 1912 will er nie ernstlich krank gewesen sein. Bei dem Untergang von „G 88“ will er einen Nervenschock erlitten haben und seitdem nervös herunter sein.

An krankhaftem Befund wurden leicht zusammenfließende Augenbrauen, nicht ganz kreisrunde Pupillen, feinschlägiges Zittern der Zunge, nervöses Minenspiel, etwas bedrückter apathischer Gesichtsausdruck, ein leises systolisches Geräusch an der Herzspitze und eine geringe Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit festgestellt. Psychisch fiel eine bedrückte Stimmung auf, welche H. auf die von ihm sehr bereute strafbare Handlung zurückführt. Er gab die Brüsseler Vorgänge zu, stellt die Unterhaltung mit Oberaspirant K. so dar, als ob sie sich ganz zufällig vor dem Abteil des Leutnant W. getroffen hätten, und er gar nicht gewußt habe, daß Leutnant W. in dem Abteil sei. Er blieb immer dabei, daß er sich noch des plötzlichen Erscheinens des Leutnant W. erinnere, von den weiteren Vorgängen aber bis zu seinem Erwachen auf der Wachtstube in Hamburg überhaupt nichts wisse. Er will weder wissen, daß er in Hamburg angekommen, noch wie er auf die Wache gekommen ist.

Auf intellektuellem und ethischem Gebiete fanden sich keine Abweichungen von der Norm; das Verhalten im Lazarett war stets ruhig und geordnet. Zeichen von Geisteskrankheit wurden nicht beobachtet.

Gutachten.

Der Besch. ist zur Zeit nicht geisteskrank, bietet aber gewisse Zeichen von Nervosität mit etwas erschwertem Denken und leichter gemütlicher Verstimmung, welche er auf den mitgemachten Untergang von „G 88“ zurückführt.

Es fragt sich, ob H. zur Zeit der strafbaren Handlung in einem vorübergehenden Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit gewesen ist, welche die freie Willensbestimmung ausschließt.

H. ist infolge eines Nervenschocks nervös geworden und meistens sind gesteigerte Erregbarkeit und schnellere Ermüdbarkeit bei erschwerter Auffassung und etwas schwerfälligerem Denken Symptome solcher Nervosität. Nach meinen Erfahrungen im Kriege besteht nicht selten nach Schiffsunglücken u. a. das Nervensystem erschütternden Ereignissen eine ins krankhafte gesteigerte Affektlabilität, welche,

wie auch der Besch. angibt, durch das häufige Denkenmüssen an das Ereignis unterhalten wird. Diese Nervosität und Affektlabilität ist an sich kein seelischer Ausnahmezustand, welcher die freie Willensbestimmung ausschließt; auf so vorbereitetem Boden können aber besonders nach Ärger und Alkoholgenuss Affektdämmerzustände auftreten, welche als Geistesstörung im Sinne des § 51 RStGB. zu betrachten sind.

Bei den in Frage stehenden Vorfällen reagiert der Besch., über den vor dem Untergang von „G 88“ bezüglich seiner Führung Ungünstiges nicht bekannt ist, stark nervös und benimmt sich dadurch unmilitärisch; ein durch den miterlebten Schiffsuntergang leicht gesteigertes Selbstgefühl mag zu der Affektlabilität hinzutreten sein. Während der Vorgänge in Brüssel und im D-Zuge bis zu der Unterhaltung mit dem Ob.-Asp. K. kann aber von einer Geistesgestörtheit nicht die Rede sein. Erst als das von den Vorfällen ganz erfüllte und starken Ärger empfindende Seelenleben in dem Augenblick, wo er sich darüber mit K. unterhält, durch das plötzliche Dazwischenentreten des Leutnants W. eine neue Erschütterung erfährt, nachdem es möglicherweise durch den inzwischen genossenen Wein in seinem empfindlichen Gefüge weiter gelockert ist, tritt eine sehr auffallende Veränderung bei dem Besch. ein. Das Verhalten wird völlig unmilitärisch, geradezu ungeheuerlich angesichts der früheren sehr guten Führung und Unbestraftheit. Der Besch. macht auf W. einen betrunkenen Eindruck, sagt nach erregtem Wortwechsel mehrmals im Weitergehen: „Wer? Ich?“, stößt sich ein paar Schritte weiter im Durchgangskasten die Stirn blutig und schreit den Vorgesetzten an: „Wer? Ich? Das sagt man nicht einem Deckoffizier. Sie sind 21 Jahre, und ich bin 40, das sage ich Ihnen.“

Ist schon dieses ganze Gebaren und der Eindruck der Betrunkenseit nach einer $\frac{1}{2}$ Flasche Wein in hohem Maße absonderlich, so tritt als ganz auffallend die von dem Besch. behauptete Erinnerungslosigkeit an die ganzen Vorgänge nach dem Erscheinen des Leutnants W. hinzu. Ist diese Erinnerungslosigkeit wahr und nicht nur von H. zum Zwecke der Freisprechung behauptet, auch nicht nachträglich auf autosuggestivem Wege entstanden, eingebildet, so liegt wahrscheinlich für die Vorgänge nach dem Erscheinen des Leutnants W. ein Affektdämmerzustand, also eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 RStGB. vor. Bei einem normalen Affektausbruch können auch einzelne Vorgänge in der Erinnerung verloren gehen oder nur summarisch erinnert werden; eine so scharfe Abgrenzung völliger Erinnerungslosigkeit, wie sie der Besch. behauptet, spricht für einen krankhaften Affektzustand. Dafür spricht auch das Perseverieren an den Worten: „Wer? Ich?“, das laute Schreien derselben und der betrunkenen Eindruck; daß dabei gleichzeitig Benehmen und Worte zum

Teil geordnet und der Situation entsprechend erscheinen, kommt bekanntlich auch im Traume normaler Menschen, welcher mit Dämmerzuständen zu vergleichen ist, vor und spricht nicht unbedingt gegen einen krankhaften Ausnahmezustand. Die freie Willensbestimmung kann bei dem Besch. ausgeschlossen gewesen sein dadurch, daß er, nach Nervenschock nervös geworden, durch Ärger und Alkohol in seinem Seelengefüge erheblich alteriert worden und nicht mehr imstande war, sich zu beherrschen und seine Worte und Handlungen der Einsicht über Recht und Unrecht unterzuordnen.

Ich fasse mein Gutachten dahin zusammen:

H. ist zur Zeit nicht geisteskrank. Die Möglichkeit ist vorhanden, daß H. im Laufe der strafbaren Handlungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit geraten ist, welcher die freie Willensbestimmung ausschließt. Sie wird zur Wahrscheinlichkeit, wenn man den Angaben des H. über seine Erinnerungslosigkeit Glauben beimesse will. Wann der krankhafte Zustand eingesetzt hat, ist mit Bestimmtheit nicht zu sagen; gewisse Anzeichen sprechen dafür, daß er erst nach dem Erscheinen des Leutnants W. vor Hamburg eingesetzt hat.

In der Hauptverhandlung bekundete der Kommandant des H., daß er ihm ein nach jeder Richtung hin vorzügliches Zeugnis ausstellen müsse, daß H. ungeheure seelische Strapazen durch tagelange Fliegerbeschießungen und durch den Untergang seines Bootes durchgemacht habe. Die dem H. zur Last gelegte Tat falle vollkommen aus den Auffassungen des H. und seiner ganzen militärischen Führung heraus und sei nur erklärlich aus einer durch die schweren seelischen Strapazen erlittenen Seelenstörung. H. wurde freigesprochen.
